Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen

insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München

herausgegeben von

Dr. Georg von Mayr,

o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München, kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Heft VI.

STATISTIK

der

Verfehlungen gegen § 361 des R.Str.G.B. im Königreiche Bayern in detailgeographischer Gliederung während der siebenjährigen Periode 1893—1899.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. b. Ludwigs-Maximilians-Universität München zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von Ferdinand Knoblauch.

MÜNCHEN 1910.
Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung.
Jägerstraße 17.

Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen

insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München

herausgegeben von

Dr. Georg von Mayr,

o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München, kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Heft VI.

STATISTIK

der

Verfehlungen gegen § 361 des R.Str.G.B. im Königreiche Bayern in detailgeographischer Gliederung während der siebenjährigen Periode 1893—1899.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. b. Ludwigs-Maximilians-Universität München zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von Ferdinand Knoblauch.

ACAD. LUDOVIC. BAV. BIBL.

MÜNCHEN 1910.
Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung.
Jägerstraße 17.

Referent:

Dr. GEORG VON MAYR
Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.
Kgl. Universitätsprofessor.

Herrn Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Kgl. Professor
an der Universität München

Dr. GEORG VON MAYR

in Dankbarkeit und Verehrung
gewidmet.

VORBEMERKUNG.

Nach dem Abschluss der vorliegenden Arbeit betrachte ich es als eine meiner angenehmsten Verpflichtungen, für die gütige Überlassung des zur Arbeit benötigten Tabellenmaterials der Kgl. Amtsgerichte durch das Kgl. Staatsministerium der Justiz meinen tiefgefühltesten Dank zum Ausdruck zu bringen. Gleichzeitig spreche ich meinen herzinnigsten Dank aus meinem hochverehrten Lehrer, dem Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Kgl. Professor an der Universität München, Herrn Dr. Georg von Mayr, dessen liebenswürdige Vermittlung mir die Benützung des vorgenannten Materials ermöglichte und durch dessen Winke und Ratschläge ich in meinem bisherigen Studium geleitet und ein begeisteter Anhänger der statistischen Wissenschaft wurde.

München, im Januar 1903

Ferdinand Knoblauch.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547407_0075

EINLEITUNG.

Im Jahre 1865 wurde eine „Statistik der Bettler und Vaganten im Königreiche Bayern" geschrieben, und zwar war es die Inaugural-Dissertation des jetzigen Unterstaatssekretärs z. D. und Professors an der Universität München Dr. Georg von Mayr, die dieses Thema namentlich durch die Verwendung der von dem Verfasser benannten Oscillations- oder Schwankung-Zahlen in einer die Methode und Technik fördernden Weise behandelte. Die damalige Abhandlung gründete sich auf Aufzeichnungen der gerichtlichen Polizei für das ganze Königreich, enthalten in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern von v. Hermann. Diese Aufzeichnungen erstreckten sich vom Jahre 1835/36 bis 1860/61. Im II. Heft dieser Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern sind in statistischen Tabellen, die während der Periode 1835/50 aufgegriffenen Bettler und Landstreicher nach einem umstehend wiedergegebenen Formular vorgetragen. Mit dem Geschäftsjahr 1860/61 schlossen diese Aufzeichnungen wegen der eingetretenen Aenderung des Polizeistrafrechtes ab. „Seit dem 1. Juli 1862 hängt", wie der Verfasser auf Seite 46 seiner Inaugural-Dissertation in einer Fußnote vermerkt, „die Möglichkeit einer Fortsetzung der Statistik der Bettler und Vaganten von den bei den Polizeistrafgerichten erfolgenden Aufzeichnungen der wegen Bettel und Landstreicherei ergehenden Urteile in Uebersichten und von der Zusammenstellung dieser Aufzeichnungen bei den Obergerichten und dem Justizministerium ab." Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach dem System der Strafgesetze von 1861 trat als eine wesentliche Ergänzung zu den Aufzeichnungen über Verbrechen und Vergehen die Statistik der Uebertretungen in den Kreis der kriminalistischen Nachweisungen hinzu. Seit dem 1. Januar 1872 sind in den die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei betreffenden gesetzlichen Bestimmungen insoferne Aenderungen eingetreten, als nunmehr die Bestimmungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. maßgebend sind.

In der vorliegenden Abhandlung, die einen doppelten Zweck zur Aufgabe hat, ist nun zunächst der Versuch gemacht, durch nachträgliche Nutzbarmachung sekundärstatistischen Zahlenmaterials, das durch amtsgerichtliche

auf Grund des § 361 des R.-St.-G.-B. ergangene Verurteilungen gewonnen wurde, einen Einblick zu erhalten in die Häufigkeit und Gestaltung der Verfehlungen gegen § 361 während der 7jährigen Epoche von 1893 bis 1899 inkl. unter besonderer Berücksichtigung der durch eine größere Intensität der Teilnahme besonders hervortretenden Verwaltungsbezirke und der sich für die einzelnen Zeitabschnitte ergebenden Unterschiede.

Scheidung der Aufgegriffenen nach Heimat, Geschlecht und Alter			Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz u. R.	Oberfranken	Mittelfranken	Schwaben	Sa.
Gesamtzahl der in den obengenannten Kreisen aufgegriffenen Bettler und Landstreicher		Männer								
		Weiber								
		Kinder								
		Summe								
Dem Inlande haben hievon angehört und zwar dem Reg.-Bez.:	Ob.-Bayern	Männer								
		Weiber								
		Kinder								
		Summe								
	Nd.-Bayern u. s. f.	Männer								
		Weiber								
		Kinder								
		Summe								
Dem Ausland haben angehört und zwar:	Österreich	Männer								
		Weiber								
		Kinder								
		Summe								
	Preussen u. s. w.	Männer								
		Weiber								
		Kinder								
		Summe								
Von auswärtigen Staaten wurden eingeschoben:		Männer								
		Weiber								
		Kinder								
		Summe								

Es drängt sich nun zunächst die Frage auf, welche Bedeutung für die Sozialstatistik haben wohl die Zahlen der im ordentlichen Verfahren abgeurteilten Uebertretungen des § 361. Um darauf eine vollbefriedigende Antwort geben zu können, ist es unbedingt erforderlich, zu wissen, welche Reate durch die Bestimmungen des § 361 mit einer Strafe bedroht sind. Der Wortlaut des § 361 des R.-Str.-G.-B. in seiner jetzigen Fassung ist folgender:

Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt;
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;
10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der

Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch die Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. In den Fällen der Ziffer 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

Wohl wäre es gerade für die heutige Zeit von besonderem Interesse, unter den Uebertretungen des Strafgesetzbuches Bettel und Landstreicherei für sich gesondert verfolgen zu können. Doch ist eine solche Spezialbetrachtung von Bettel und Landstreicherei auf Grund der in den Geschäftstabellen der Amtsgerichte enthaltenen Zahlen, die allein als Urmaterial in Betracht kommen, leider nicht erreichbar, da, wie aus den Bestimmungen des § 361 leicht ersichtlich ist, diese Zahlen nicht ohne weiteres Ausdruck für Bettel und Landstreicherei sind; vielmehr haben diese Zahlen ihren Ursprung zum Teil auch in der Ahndung anderer Reate, die im § 361 des R.-Str.-G.-B. gleichfalls mit einer Strafe bedroht werden.

Was nun diese anderen hier einschlägigen Reate anbetrifft, so sind diese zum größten Teil zweifellos in den größeren Städten besonders bedeutungsvoll. Deshalb sind auch die in den Stadt- und Landbezirken sich ergebenden Zahlen in Rücksicht darauf, daß sie durch ungleichartige Ursachen bedingt sind, nur schwer miteinander vergleichbar.

Bei der Darstellung hat eine eingehendere Behandlung der Verfehlermassen insoweit Berücksichtigung gefunden, als dies auf Grund des vorerwähnten urkundlichen Materials zu ermöglichen war. Es ist nämlich das verwendete Zahlenmaterial in sogenannten Geschäftstabellen für die K. Amtsgerichte enthalten, die ihrem allgemeinen Zweck entsprechend, von der Geschlechtsunterscheidung der Verfehler abgesehen, keine weiteren Individualangaben darbieten, deren man sich bei der statistischen Verwertung des Stoffes zur Erlangung eines richtigen Urteils in der Untersuchung der Druck- und Drangverhältnisse, die die Erscheinung dieser Uebertretungen zur Folge haben, bedienen könnte. Die Aufzeichnungen der rechtskräftigen Urteile oder Strafbefehle in einem Geschäftsjahre erfolgt in einer Tabelle in nebenstehendem Formular.

Ein anderer Zweck dieser Abhandlung besteht in zweiter Linie in einer der statistischen Verwertung des vorliegenden Zahlenmaterials folgenden kritischen Erörterung über die vom moralstatistischen Standpunkte aus neben sachlichen Angaben dringend erwünschten Erhebungen persönlicher Natur. In Anbetracht ihrer moralstatistischen Bedeutung ist die Materie des Bettels und der Landstreicherei für die Beurteilung sozialer, ja selbst krimineller auf dem Gebiete der Verbrechen und Vergehen wahrnehmbarer Erscheinungen ebenso wie die Verbrechen und Vergehen selbst wert, vermittels einer mit entsprechenden Angaben versehenen Individualzählkarte erfaßt und behandelt zu werden. Insoferne nun die Verfehlungen gegen § 361 des R.-St.-G.-B. vom kriminalstatisischen Standpunkte aus unser Interesse an einer weiteren zur Aufklärung der Entstehungsursache derselben führenden Untersuchung

Fortlaufend. Nummer	Bezeichnung der Übertretungen	Inhalt des Urteils- oder Strafbefehls			Summe der Einträge in den Spalten 3, 4, 5	Geschlecht d. verurteilt. Personen		Erkannte Strafen		
		Verurteilung	Freisprechung	Einstellung		männlich	weiblich	Haftstrafen	Geldstraf.	Verweise
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	A. Strafgesetzbuch.									
2										
3										
4										
5										
6	Bruch der Polizeiaufsicht, Landstreicherei, Bettel, u. s. w. § 361.									
7										
u. s. w.										
	B. Polizeistrafgesetzbuch Abt. III.									
18/19										
u. s. w.										
	C. Spezialgesetze.									
27										
u. s. w.										

hervorzurufen geeignet sind, gedenken wir, was die Vorbereitung des für eine vollgültige, statistisch brauchbare Durchleuchtung der wegen Uebertretung des § 361 des R.-St.-G.-B. verurteilten Massen erforderlichen Stoffes anlangt, zur Begründung des Vorschlages für eine dazu benötigte Individualzählkarte auf Punkte hinzuweisen, die die Geschäftstabellen als Grundlage der Geschäftsstatistik nicht aufweisen können, die aber in der Statistik einer durch ihre soziale Bedeutung so hochwichtigen Materie wie Bettel und Landstreicherei durchaus nicht fehlen dürfen.

Häufigkeit der Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. im Königreiche Bayern in detailgeographischer Gliederung.

Bei der Regelung der Reichskriminalstatistik im Jahre 1882 blieben die Übertretungen insoferne ausser Betracht als deren Statistik von der Reichsstatistik selbst nicht erfasst wird, sondern soweit sie überhaupt Berücksichtigung findet, in den Geschäftskreis der Partikularstatistik fällt. Im Königreiche Bayern hat man eine Reihe aus den Übertretungen des Strafgesetzbuches,

des Polizeistrafgesetzbuches und der Spezialgesetze herausgegriffen und die Zahl der wegen dieser Übertretungen abgeurteilten Personen in einer Geschäftstabelle für die kgl. Amtsgerichte summarisch eingetragen. In dem jährlich erscheinenden Hefte »Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreiches Bayern« ist eine Tabelle enthalten, auf der sämtliche Übertretungen aufgeführt werden, bezüglich deren in dem betreffenden Jahre eine Entscheidung auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens Rechtskraft erlangte, und zwar in geographischer Gliederung nach Oberlandesgerichtsbezirken. Die auf derselben Tabelle für das ganze Königreich vorgetragene Gesamtsumme der Verurteilungen wegen Übertretungen ist in einer weiteren Spalte ausgeschieden nach dem Geschlecht der Verurteilten. In dieser Darstellung der im ordentlichen Verfahren abgeurteilten Übertretungen sind auch die Verfehlungen gegen § 361 des R. Str. G. B. in der eben erwähnten geographischen Gliederung, für das Königreich unterschieden nach dem Geschlecht, enthalten. Mit dem Jahre 1897 ist in der Darstellung der im ordentlichen Verfahren abgeurteilten Übertretungen des § 361 des R. Str. G. B. eine von dem bisherigen Modus abweichende Neuerung eingetreten. Von diesem Jahre ab nämlich ist eine dankenswerte Erweiterung der Nachweise insoferne erfolgt, als in dem § 5 des Abschnittes »Kriminalstatistik« bei der Darlegung der Verurteilungen wegen Übertretungen überhaupt eine geographische Gliederung nach Landesgerichtsbezirken und bezüglich der Verurteilungen auf Grund des § 361 des Strafgesetzbuches überdies nach einzelnen aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Amtsgerichten, deren Ergebnisse mitzuteilen von Interesse schien, vorgenommen wird. In dieser Tabelle ist die Unterscheidung nach dem Geschlecht der Verfehler auch bezüglich der Landgerichtsbezirke bzw. Amtsgerichtsbezirke beachtet.

Insofern nun die Übertretungen des § 361 des R. Str. G. B. vom kriminalstatistischen Standpunkte aus unser Interesse an einer weiteren zur Aufklärung der Entstehungsursachen derselben führenden Untersuchung hervorrufen, ist es nicht zu verkennen, dass es von grosser sozialstatistischer Bedeutung ist, eine volle geographische Darstellung der Verfehlungen gegen diesen Paragraphen zu besitzen. Eine solche Darstellung konnte dank der Überlassung des dazu benötigten Materials durch das kgl. Justizministerium für die 7 Jahre von 1893 bis 1899 gegeben werden. Während in den als Urmaterial verwendeten Geschäftstabellen das Zahlenmaterial für die Amtsgerichtsbezirke enthalten ist, sind für die graphische Darstellung die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden gewählt. Die Gründe, die dazu führten, sind zweierlei. Fürs erste wären die Zahlen für die Amtsgerichte zu klein geworden; in zweiter Linie wurden die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden gewählt, weil ähnliche Kartogramme, wie z. B. bei der Reichskriminalstatistik, die zur Vergleichung dienen können, ebenfalls nach Verwaltungsbezirken hergestellt sind.

Landgerichte	Verurteilungen wegen Übertretungen überhaupt			Verurteilungen auf Grund des § 361 des Strafgesetzbuches							
	Verurteilte	männlich	weiblich	Verurteilte	männlich	weiblich	Amtsgericht	Verurteilte	männlich	weiblich
München I							München I			
München II							München II			
Traunstein										
Deggendorf							Landshut			
Landshut							Passau			
Passau							Landau			
Straubing							Straubing			
Frankental							Ludwigshafen			
Kaiserslautern										
Landau							Pirmasens			
Zweibrücken							Bamberg I			
Bamberg							Bayreuth			
Bayreuth							Hof			
Hof										
Aschaffenburg							Würzburg			
Schweinfurt							Regensburg			
Würzburg										
Amberg							Ansbach			
Regensburg							Erlangen			
Weiden							Fürth			
Ansbach							Nürnberg			
Fürth							Augsburg			
Nürnberg							Friedberg			
Augsburg							Kempten			
Kempten							Lindau			
Memmingen							Neuulm			
Eichstätt							Eichstätt			
Neuburg a. D.							Ingolstadt			
Gesamtsummen										

Es liegt im Interesse einer gerechten Beurteilung der einzelnen Bezirke, ganz besonders aber von Stadt und Land eine gesonderte Betrachtung unter Beachtung der durch die amtsgerichtlichen Tabellen gegebenen Scheidung in Stadt- und Landbezirke anzustellen. An Stadtbezirken, für die amtsgerichtliche Nachweise vorhanden sind, haben wir folgende:

In Oberbayern: Freising, Ingolstadt, Landsberg, München I, Rosenheim, Traunstein;

in Niederbayern: Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing;

in der Oberpfalz: Amberg, Regensburg;

in Oberfranken: Bamberg I, Bayreuth, Hof, Kulmbach;
in Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg o. T., Schwabach;
in Unterfranken: Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg;
in Schwaben: Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Neuulm.

Die auf diese Stadtbezirke entfallenden Zahlen sind gleich den für die Landbezirke vorliegenden bedingt durch die Ahndung der Gesamtheit der im § 361 aufgeführten Verfehlungen; dabei wird sich aber wie noch später darzulegen sein wird, in den Stadtbezirken namentlich in den grössten Städten ein sehr starkes Vordringen der Übertretungen des § 361 Ziff. 6 (Prostitution) geltend machen.

Einen anderen Charakter tragen dagegen die noch bleibenden Restzahlen, die in der Hauptsache als Zahlen der Landbezirke zu betrachten sind. Diese können wir wohl als annähernd symptomatische Darstellung der Bettel- und Landstreichermassen ansehen, wenn auch zu einem kleinen Teil die Übertretung der anderen im § 361 neben Bettel und Landstreicherei erwähnten Punkte für die konkreten Zahlenbildungen massgebend ist.

In der Statistik des Bettels und der Landstreicherei verfolgen wir vor allem den Zweck, einen belehrenden Aufschluss zu gewinnen über die Grösse und Zusammensetzung jener Massen, die bei dem Mangel an den zur Fristung des Lebens nötigen Mitteln gezwungen oder doch geneigt sind, sich diese auf anderem Wege als jenem des wirtschaftlichen Erwerbes zu beschaffen. Das Bestehen dieses Mangels, dessen Wirkung in wirtschaftlich kritischen Zeiten um so greller hervortritt, kann wiederum durch mancherlei Ursachen hervorgerufen sein, unter denen namentlich die verschiedenen Erscheinungsformen der Armut eine besondere Beachtung verdienen. Sei nun diese Armut verschuldet oder unverschuldet, sei es, dass in ihr sich arbeitsfähige oder arbeitsunfähige Menschen befinden, jedenfalls ist der durch sie bedingte Zustand, in dem das Einkommen des Einzelnen durch fremde Mittel ganz beschafft oder vielleicht nur ergänzt werden muss, eine Erscheinung im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Volkes, durch deren Beseitigung im Wege der Armenunterstützung oder des Bettels das Volk in seiner Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen wird. Namentlich im Falle der Beseitigung durch Bettel wird durch das Umherziehen der Bettler und Landstreicher im Lande eine beständige Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, oft sogar für Gut und Leben der von solchen Individuen mit Vorliebe aufgesuchten Bewohner einzelstehender Gehöfte hervorgerufen. In dieser Hinsicht stellt sich also der Bettel ebenso wie Landstreicherei in noch viel höherem Grade als ein die Gesamtheit des Volkes belästigendes Moment dar, und aus diesem Grunde ist es angezeigt, ebenso wie bei der Statistik der Armen einen ziffermässigen Einblick in das Verhältnis der in ihrer wirtschaftlichen Notlage durch Erbettelung fremder Unterstützung ihr Leben fristenden Personen zur Gesamt-

bevölkerung zu gewinnen. Aus diesen Erwägungen heraus ist in der nachfolgenden Bearbeitung bei den Verhältnisberechnungen nicht auf die kriminalfähige Bevölkerung Bezug genommen, sondern wurden die jeweils für die Gesamtbevölkerung in Betracht kommenden Zahlen verwendet, da ausserdem zu beachten ist, dass bei detailgeographischer Betrachtung die Belastung der Bevölkerung durch Bettel und Landstreicherei bei Inbeziehungsetzung zur Gesamtbevölkerung gut ausgedrückt wird, während die Rekrutierungsbezirke in Bettel und Landstreicherei wegen der Flüssigkeit der Landstreichermassen durch Inbeziehungsetzung der Bestraften zur kriminalfähigen Bevölkerung des einzelnen Bezirkes nicht richtig ermittelt werden kann.

Einen Aufschluss über die Häufigkeit der Verurteilungen wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. in den einzelnen Stadtbezirken vermag uns folgende Tabelle zu bieten:

Regierungsbezirke	Verwaltungsbezirke	Es treffen auf 1000 Seelen der Bevölkerung wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. durchschnittlich Verurteilte
	Freising	21,8
	Ingolstadt	24,8
	Landsberg	24,3
	München I	13,9
	Rosenheim	14,1
	Traunstein	18,2
Oberbayern: .	. . . . .	14,60
	Deggendorf	8,5
	Landshut	24,4
	Passau	22,2
	Straubing	26,0
Niederbayern: .	. . . . .	22,50
	Amberg	4,3
	Regensburg	31,4
Oberpfalz: . .	. . . . .	22,52
	Bamberg I	10,0
	Bayreuth	12,6
	Hof	13,2
	Kulmbach	13,1
Oberfranken: .	. . . . .	11,81

Regierungsbezirke	Verwaltungsbezirke	Es treffen auf 1000 Seelen der Bevölkerung wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. durchschnittlich Verurteilte
	Ansbach	22,1
	Dinkelsbühl	7,9
	Eichstätt	12,8
	Erlangen	25,3
	Fürth	14,5
	Nürnberg	13,2
	Rothenburg o. T. . .	7,2
	Schwabach	10,2
Mittelfranken: .	. . . . .	14,48
	Aschaffenburg . . .	7,5
	Kitzingen	2,4
	Schweinfurt	7,2
	Würzburg	9,7
Unterfranken: .	. . . . .	8,49
	Augsburg	13,4
	Kaufbeuren	4,6
	Kempten	13,2
	Lindau	34,0
	Memmingen	15,1
	Neuburg a. D. . . .	19,4
	Neuulm	31,9
Schwaben:		15,32
Königreich		14,68

Betrachten wir die Gesamtheit der Stadtbezirke in den einzelnen Regierungsbezirken, so machen wir die Wahrnehmung, dass die höchste Zahl von Verurteilungen wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. die Oberpfalz mit 22,52 Fällen auf 1000 Seelen der Bevölkerung aufweist. Auf der gleichen Höhe seht Niederbayern (22,50). An diese beiden schliesst sich unmittelbar Schwaben an mit einer Verurteilungsquote von 15,32 Fällen. Sodann folgen der Reihe nach Oberbayern (14,60), Mittelfranken (14,48), Oberfranken (11,81); am mindesten und damit am günstigsten ist die Häufigkeit der Verurteilungen des § 361 in Unterfranken, wo auf 1000 Seelen der Bevölkerung 8,49 Verurteilungen treffen.

Ein ganz anderes Bild entrollt sich vor unseren Augen, wenn wir nun unsere Betrachtung auf die Häufigkeit der Verfehlungen gegen § 361 in den einzelnen Stadtbezirken selbst erstrecken. Sechs Städte sind es zunächst, die

unser Augenmerk auf sich lenken; drei nämlich, in denen sich eine ungemein starke Intensität der Belastung der Bevölkerung mit den hier in Betracht kommenden Verfehlungen erkennen lässt. Am höchsten ist die Intensität in Lindau, wo von 1000 Personen der Bevölkerung 34 wegen einer derartigen Übertretung gerichtlich zu einer Strafe verurteilt wurden; ferner in Neuulm (31,9) und Regensburg (31,4). In direktem Gegensatz dazu stehen die drei anderen Städte Kaufbeuren (4,6), Amberg (4,3) und Kitzingen, wo auf 1000 Seelen der Bevölkerung die wenigstens in allen Städten, nämlich nur 2,4 Verurteilungen treffen. Der leichteren Übersicht wegen ist es vielleicht angezeigt, die 35 Stadtbezirke der Intensität ihrer Teilnahme nach in drei Gruppen zu ordnen, wodurch die Reihenfolge sich gestaltet wie folgt:

I.		II.		III.	
Kitzingen	2,4	Bayreuth	12,6	Freising	21,8
Amberg	4,3	Eichstätt	12,8	Ansbach	22,1
Kaufbeuren	4,6	Kulmbach	13,1	Passau	22,2
		Kempten	13,2	Landsberg	24,3
Schweinfurt	7,2	Hof	13,2	Landshut	24,4
Rothenburg o. T.	7,2	Nürnberg	13,2	Ingolstadt	24,8
Aschaffenburg	7,5	Augsburg	13,4		
Dinkelsbühl	7,9	München I	13,9	Erlangen	25,3
Deggendorf	8,5	Rosenheim	14,1	Straubing	26,0
Würzburg	9,7	Fürth	14,5		
Bamberg I	10,0			Regensburg	31,4
Schwabach	10,2	Memmingen	15,1	Neuulm	31,9
		Traunstein	18,2	Lindau	34,0
		Neuburg a. D.	19,4		

So ziemlich in der Mitte zwischen den zuerst genannten 6 Städten stehen in der Teilnahme an den Übertretungen des § 361 die in der zweiten Gruppe aufgeführten Stadtbezirke, von denen Nürnberg mit einer relativen Beteiligung von 13,2 München I fast gleichkommt, wo auf 1000 Personen jährlich 13,9 Verurteilungen treffen. Die relativ starke Beteiligung in der Mehrzahl dieser Stadtbezirke lässt sich neben der sich ergebenden Verurteilungsquote derjenigen Individuen, die wegen Bruch der Polizeiaufsicht und wegen Übertretung des § 361,6 zur gerichtlichen Aburteilung gelangen, vielleicht auch daraus erklären, dass gerade in dem letzten Jahrzehnt die Zuwanderung solcher Individuen, die ihre bäuerlichen und Handwerkerverhältnisse verliessen in der Hoffnung auf ein müheloses und bequemeres Fortkommen in der Stadt, vom platten Lande in die Städte besonders stark war. Von dem Zuge nach der Stadt sagt E. Mischler an der Hand statistischer Erhebungen in einem Artikel: »Innerstaatliche Wanderungen« im Wörterbuch der Volkswirtschaft II. Band (Jena 1898 Seite 850): »Die fremdgebürtige Bevölkerung ist verhältnismässig um so stärker vertreten, je grösser die Stadt resp. städtisch ge-

artete Gemeinde ist, d. h. die Wanderungen in die grösseren städtischen Orte nehmen mit deren Bevölkerungsziffer zu, . . .« Je grösser die Zahl der vom Lande zugewanderten Individuen ist, um so leichter wird sich eine relative Zunahme der dem sozialen Untergang Verfallenen ergeben, und zwar deshalb, weil viele, sei es aus geistigen oder körperlichen Gebrechen unvermögend in das städtische Leben und dessen Verhältnisse sich zu finden, bald der durch den erhöhten Zuzug umsomehr gesteigerten Konkurrenz unterliegen Es ist dies ein Vorgang, der da, wo er stattfindet, relativ umsomehr in die Erscheinung tritt, je geringer die einer solch gesteigerten Zuwanderung gegenüberstehende Zahl der Stadtbevölkerung ist.

In der folgenden Tabelle sind die Relativzahlen der Verurteilungshäufigkeit im Durchschnitt der sieben Jahre von 1893 bis 1899 für die einzelnen nach Regierungsbezirken geordneten Verwaltungsbezirke (Bezirksämter) gegeben. Darnach wurden wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. auf 1000 Personen durchschnittlich jährlich verurteilt in:

Oberbayern Bezirksämter		Niederbayern Bezirksämter		Pfalz Bezirksämter		Oberpfalz Bezirksämter	
Aichach	9,6	Bogen	7,7	Bergzabern	4,0	Amberg	2,7
Altötting	16,9	Deggendorf	4,6	Frankental	6,9	Beilngries	12,1
Berchtesgad.	19,3	Dingolfing	8,9	Germersheim	4,7	Burglengenf.	3,3
Bruck	12,5	Eggenfelden	9,4	Homburg	5,8	Cham	3,0
Dachau	13,0	Grafenau	4,4	Kaiserslautern	5,1	Eschenbach	6,9
Ebersberg	10,7	Griesbach	3,2	Kirchheim-bolanden	6,6	Kemnath	3,8
Erding	11,5	Kehlheim	7,7			Nabburg	3,5
Freising	13,2	Kötzting	4,3	Kusel	8,3	Neumarkt	8,3
Friedberg	10,8	Landau a. J.	12,2	Landau	3,2	Neunburg	1,8
Garmisch	11,1	Landshut	13,9	Ludwigshafen	4,4	Neustadt a. W.	4,9
Ingolstadt	15,5	Mallersdorf	10,7	Neustadt a. H.	3,7	Parsberg	7,9
Landsberg	4,8	Passau	7,0	Pirmasens	5,3	Regensburg	6,6
Laufen	13,2	Pfarrkirchen	7,5	Speyer	9,1	Roding	4,3
Miesbach	16,0	Regen	4,6	Zweibrücken	4,6	Stadtamhof	4,7
Mühldorf	22,0	Rottenburg	12,2			Sulzbach	2,5
München I	21,5	Straubing	10,1			Tirschenreuth	9,6
München II	18,5	Viechtach	3,6			Vohenstrauss	1,9
Pfaffenhof.	16,1	Vilsbiburg	10,8			Waldmünch.	4,7
Rosenheim	15,7	Vilshofen	7,0				
Schongau	8,7	Wegscheid	5,2				
Schrobenhaus.	8.7	Wolfstein (Freyung)	2,4				
Tölz	10,6						
Traunstein	16,6						
Wasserburg	10,6						
Weilheim	8,2						
Oberbayern	14,01	Niederbayern	7,54	Pfalz	5,26	Oberpfalz	5,33

Oberfranken Bezirksämter		Mittelfranken Bezirksämter		Unterfranken Bezirksämter		Schwaben Bezirksämter	
Bamberg I	4,9	Ansbach	12,3	Alzenau	2,4	Augsburg	5,9
Bamberg II	2,1	Dinkelsbühl	13,0	Aschaffenbg.	1,3	Dillingen	6,5
Bayreuth	2,8	Eichstätt	11,5	Brückenau	2,4	Donauwörth	9,6
Ebermannstdt.	6,8	Feuchtwang.	7,9	Gerolzhofen	4,3	Günzburg	2,7
Forchheim	7,7	Fürth	8,0	Hammelburg	1,7	Illertissen	10,6
Höchstadt	4,3	Gunzenhaus.	14,6	Hassfurt	2,2	Kaufbeuren	6,6
Hof	7,5	Hersbruck	6,5	Karlstadt	4,9	Kempten	5,4
Kronach	6,5	Hilpoltstein	13,7	Kissingen	4,6	Krumbach	2,9
Kulmbach	2,4	Neustadt a. A.	3,7	Kitzingen	3,8	Lindau	10,2
Lichtenfels	5,0	Nürnberg	11,6	Königshofen	3,9	Memmingen	4,8
Münchberg	3,1	Rothenburg o. T.	14,7	Lohr	3,1	Mindelheim	6,9
Naila	4,6	Scheinfeld	9,8	Marktheiden-feld	2,9	Neuburg a.D.	9,7
Pegnitz	3,8	Schwabach	9,2	Mellrichstadt	4,1	Neuulm	6,8
Rehau	5,3	Uffenheim	12,4	Miltenberg	2,7	Nördlingen	4,4
Stadtsteinach	2,6	Weissen-burg a. S.	14,1	Neustadt a. S.	4,1	Oberdorf	5,5
Staffelstein	5,1			Obernburg	3,3	Sonthofen	8,0
Teuschnitz	1,9			Ochsenfurt	8,2	Wertingen	3,6
Wunsiedel	5,0			Schweinfurt	2,3	Zusmarshaus.	4.4
				Würzburg	3,0		
Oberfranken	4,75	Mittelfrank.	10,65	Unterfranken	3,50	Schwaben	6,43

Vorerst haben wir festzustellen, dass die Teilnahme an den Verfehlungen gegen § 361 in Unterfranken (3,50) und Oberfranken (4,75) am geringsten ist. Die höchste Beteiligung in dieser Hinsicht dagegen lassen die beiden Kreise Oberbayern und Mittelfranken erkennen, wo 14,01 bezw. 10,65 Personen von durchschnittlich 1000 verurteilt wurden. Die Oberpfalz und die Rheinpfalz stehen immer noch günstiger als Niederbayern und Schwaben, wo in 7,54 bezw. 6,43 Fällen eine Strafe wegen Uebertretung des § 361 ausgesprochen werden musste.

Dieses starke Hervortreten der beiden Kreise Mittelfranken und Oberbayern mag sich neben anderen Ursachen zum Teil auch daraus ergeben haben, dass durch die Abstossung vieler Individuen, die durch die Wanderung in die Stadt ihren ärmlichen Verhältnissen zu entrinnen suchten, in dem städtischen Leben der gesteigerten Konkurrenz jedoch unterliegen mussten, eine Zurückströmung einer beträchtlichen Quote Armer verursacht wurde, die jetzt nur noch mehr als vor ihrer Wanderung in die Stadt der völligen Verarmung verfallen sind und so die Reihen jener verstärken, die durch das Betteln um eine Gabe die zur Fristung ihres Lebens nötige Nahrung sich verschaffen. Vielleicht lässt sich mit Bezug auf manche Verwaltungsbezirke

der übrigen Kreise sagen, dass ein Teil des Proletariats der landwirtschaftlichen Arbeiter, zu denen solche im Voraus genannten Elemente in den häufigsten Fällen zu rechnen sein werden, als grundbesitzlose Taglöhner durch einen harten und lang andauernden Winter, in dem sie meist ohne Verdienst sind, auf den Weg des Bettels gedrängt wird, um dem Mangel an Lebensmitteln in ihrer sehr kümmerlichen Existenz nur einigermassen abzuhelfen. Eine weitere Ursache der in den einzelnen Verwaltungsbezirken sich ergebenden Uebertretungszahlen wäre dann auch noch zu erblicken in der Arbeitsunfähigkeit, hervorgerufen durch Krankheit oder Altersschwäche unter solchen Armen; den auf eine solche Weise verursachten Ausfall einer Erwerbseinkunft der Eltern müssen dann oft die Kinder durch erbettelte Gaben decken. Den Gegensatz dazu bilden die arbeitsfähigen Armen, die sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit sehr wohl verdienen könnten, dieses aber nicht tun, weil sie eben aus Trägheit oder geradezu angeborener Arbeitscheu nicht arbeiten wollen. Es sind dies Menschen, die in der Regel der Bettelei und Landstreicherei verfallen und in vielen Bezirken den besonderen Gegenstand der Sicherheitspolizei bilden. Schliesslich wäre als einer Ursache, die die Grösse der Zahl der gegen § 361 gerichteten Verfehlungen in manchen Bezirken nicht unbeträchtlich zu beeinflussen vermag, auch noch jener Krisen im Handwerkerleben zu gedenken, die manchen Gesellen auf die Wanderung treiben mit einem geringen Zehrpfennig in der Tasche, mit dem er, durch den infolge solcher Krisen verursachten Arbeitsmangel mitunter für längere Zeit auf die Wanderschaft verbannt, haushalten muss. Hat der Handwerksbursche seine Barmittel aufgebraucht, bevor er wieder Arbeit erlangen konnte, dann ist er oft gezwungen, den Weg des Bettlers zu betreten. Je häufiger nun in einem Bezirke Aufgreifungen solcher wandernder Burschen wegen Bettels erfolgen, umsomehr tritt das in den Zahlen der in diesem Bezirke im Laufe einer Reihe von Jahren abgeurteilten Uebertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. hervor. Gerade hinsichtlich solcher im heutigen Wirtschaftsleben sich ergebenden Krisen und deren Folgen sagt G. Adler in einer Studie: „Die Zukunft der sozialen Frage", Jena 1901, Seite 15, folgendes: „Das ist eben die Konsequenz der in der bürgergerlichen Wirtschaftsordnung — neben jenen Wohlstandstendenzen — unleugbar vorhandenen Elends-Tendenzen, die in Form ungünstiger Konjunkturen, wirtschaftlicher Depressionen und ökonomischer Krisen bestimmten Individuen, Distrikten und Erwerwerbszweigen verhängnisvoll werden. Die modernen Konkurrenzverhältnisse, die Ueberlegenheit, die den Betrieben mit der fortgeschrittensten Technik und der grössten Anpassungsfähigkeit an den Kreis der Konsumenten und an die Launen der Mode innewohnt, bringen immer hier oder dort einen Fabrikationszweig, namentlich aber ganze Branchen des Handwerks oder der Hausindustrie zeitweise oder dauernd in schwere Notlagen, die dann natürlich von den schlimmsten Folgen für die darin beschäftigten Arbeiter begleitet sind. Ausserdem ringt der wirtschaftliche Konkurrenzkampf auf allen Erwerbsgebieten viele nieder, die physisch, intellek-

tuell oder moralisch minderwertige Existenzen repräsentieren und unter dem Durchschnittsmass der nötigen Leistungen oder der erwarteten Zuverlässigkeit bleiben."

Diese im Zusammenhang mit solchen Krisen stehende Arbeitslosigkeit und Notlage der Arbeiter ist es auch, die, wenn auch oft nur eine zeitweilige, gerade dann in solch kritischer Zeit die Zahl der Bettler und oft auch der Landstreicher erhöht. Denn, ist einmal Arbeitslosigkeit und Notlage eingetreten, dann ist nur zu oft auch Müssiggang und Arbeitsscheu mit heraufbeschworen und damit die Hauptursache von Bettel und Landstreicherei gegeben.

Es ist hier vielleicht der Ort, anzuführen, von welch eminentem Werte in den Zeiten einer im Erwerbsleben eintretenden Arbeitslosigkeit für den Arbeiter, der Weib und Kinder mit seinem Verdienst zu ernähren hat, es ist, wenn diesem die Möglichkeit gegeben ist, auf einem durch Frau und Kinder bewirtschafteten kleinem Stück Land die für den Lebensbedarf nötigen Lebensmittel zu beschaffen. Nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895 treffen auf 100 Betriebe überhaupt in:

	Parzellen-Betriebe	Klein bäuerliche Betriebe	Mittel bäuerliche Betriebe	Gross bäuerliche Betriebe	Gross-Betriebe
Oberbayern	23,3	22,3	40,3	13,9	0,2
Niederbayern	28,1	25,9	34,8	11,1	0,1
Pfalz	59,3	23,9	15,8	1,0	0,0
Oberpfalz	27,6	26,4	36,0	9,9	0,1
Oberfranken	39,3	22,7	33,6	4,4	0,0
Mittelfranken	34,8	25,1	33,8	6,3	0,1
Unterfranken	40,9	26,4	30,4	2,2	0,1
Schwaben	24,5	27,0	42,0	6,4	0,1

In der Pfalz, in Unterfranken und Oberfranken kommt der Parzellenbetrieb am häufigsten vor. Es sind das jene Bezirke, in denen die relativ geringste Zahl Verfehlungen gegen § 361 sich findet. Zu den Zeiten ungünstigster Konjunktur und schwerer Geschäftskrisen, die oftmals die Verdienstlosigkeit vieler im Industrie- und Wirtschaftsleben stehender Familienväter zur Folge haben, ist mitunter der Besitz einiger Parzellen Landes die Rettung vor dem vollständigen sozialen Verfall. Es gilt dies von den industriellen ebenso wie von den landwirtschaftlichen Arbeitern. Bezüglich der letzteren sagt Frhr. von der Goltz in einem Artikel: „Landwirtschaftliche Arbeiter" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II. Band, Jena 1898 Seite 144: „Sehr viel besser daran — als die grundbesitzlosen Taglöhner — sind die grundbesitzenden

freien Arbeiter, welche die örtlich verschiedenen Namen Eigenkäthner, Büdner, Häusler usw. führen. Sie haben ein kleines Haus und mehr oder weniger nutzbares Land im Eigentum. Letzteres reicht zwar nicht vollständig zur Befriedigung von ihren und ihrer Angehörigen Lebensbedürfnissen aus, gibt aber hiefür einen mehr oder minder grossen, meist erheblichen Zuschuss. Es gewährt ihnen den Bedarf an Wohnung, Kartoffeln, Gemüse und etwas Viehfutter; die kleine, meist aus einer Kuh oder ein paar Ziegen, einem oder ein paar Schweinen, aus verschiedenem Geflügel bestehende Viehhaltung gibt ihnen einen grossen Teil ihres Bedarfes an animalischer Nahrung und durch Verkauf einzelner Produkte auch noch eine bare Einnahme. Die kleine Land- und Hauswirtschaft wird zumeist von der Frau und den Kindern besorgt, während der Mann auf Lohnarbeit geht. Fehlt letztere zeitweise, so bietet die eigene Wirtschaft dem Familienvater immer Gelegenheit, seine Arbeitskraft nützlich zu verwenden. Im Winter repariert er Gebäude und Geräte, fertigt neue Geräte an, bringt den Dünger aufs Land und gräbt bei frostfreiem Boden seinen Acker um. Er ist im Allgemeinen zum Sparen geneigt, da er jede Ersparnis sofort in der eigenen Wirtschaft durch Zukauf von Grundstücken, von Vieh, Geräten usw. nutzbar anlegen kann. Die grundbesitzenden landwirtschaftlichen Arbeiter bilden die intelligenteste, wirtschaftlichste, in jeder Hinsicht am besten situierte Gruppe unter allen landwirtschaftlichen Arbeitern."

In einzelnen Verwaltungsbezirken gestaltete sich der Anteil an den durch § 361 des R.-Str.-G.-B. mit Strafe bedrohten Reaten im Durchschnitt der sieben Jahre sehr gering. So gelangten in den Bezirksämtern Aschaffenburg (1,3), Hammelburg (1,7), Neunburg v. W. (1,8), Vohenstrauss (1,9) und Teuschnitz (1,9) nicht einmal 2 Personen von 1000 zur Verurteilung. Diesen Verwaltungsbezirken, die sich so günstig darstellen, stehen vier andere Bezirksämter gegenüber, in denen der höchste Grad der Beteiligung an den Verfehlungen gegen § 361 zu konstatieren ist. Es sind das: München II (18,5), Berchtesgaden (19,3), München I (21,5) und Mühldorf, wo mit 22 auf 1000 Personen die höchste Zahl der Verurteilten erreicht wurde. Einen klaren Ueberblick über das Verhältnis der einzelnen Verwaltungsbezirke zu einander hinsichtlich der Intensität der Teilnahme gestattet uns die in der Anlage enthaltene kartographische Darstellung derselben, in der 8 Gruppen gewählt sind.

In der Rheinpfalz ist es das Grenzgebiet im Norden und Westen, in dem die Teilnahme an den Uebertretungen des § 361 einen etwas höheren Grad erreicht hat, als wie in den im Zentrum gelegenen Verwaltungsbezirken, sowie im Süden und in der Vorderpfalz. Es sind das die Bezirksämter Homburg (5,8), Kusel (8,3), Kirchheimbolanden (6,6) und Frankenthal (6,9). Diesen schliesst sich als einzige Ausnahme von dem sonst so günstigen Verhalten der Vorderpfalz das Bezirksamt Speier an, wo die Intensität der Teilnahme in dem Regierungsbezirke Pfalz überhaupt am stärksten war, da auf 1000 Personen

in diesem Verwaltungsbezirk 9,1 Verurteilte treffen, während in den Bezirksämtern Neustadt a. H. (3,7) und Landau (3,2), die sich der Häufigkeit nach am günstigsten darstellen, diese nicht einmal halb so gross ist.

Ein total verschiedenes Bild ergibt sich, wenn wir in unserer Betrachtung zu dem rechtsrheinischen Bayern uns wenden, in dem selbst wiederum eine grosse Verschiedenheit der Intensität zu erkennen ist, je nachdem man das Main-, Donau- oder Alpengebiet ins Auge fasst. Zunächst muss es als eigentümlich hervorgehoben werden, dass die sämtlichen Verwaltungsbezirke an der Ostgrenze nördlich der Donau und an der Nordgrenze mit wenigen Ausnahmen eine nur geringe Intensität der Teilnahme erkennen lassen. In Unterfranken ist dies günstige Verhalten der Bevölkerung hinsichtlich der Uebertretungen des § 361 in allen Landbezirken wahrzunehmen, mit Ausnahme des Bezirksamtes Ochsenfurt, wo 8, 2 Verurteilungsfälle auf 1000 Personen treffen, während in den übrigen Verwaltungsbezirken die Verurteilungsquote zwischen 1,3 (Aschaffenburg) und 4,9 (Karlstadt) sich bewegt. Nicht ganz so günstig, aber immerhin noch besser wie in der Oberpfalz finden wir die Gestaltung der Intensität in Oberfranken. Hier sind es schon mehrere Bezirksämter, wie Forchheim (7,7), Ebermannstadt (6,8), Berneck (6,0) und an der Grenze Kronach (6,5) und Hof (7,5), in denen einer regeren Teilnahme mit gerichtlicher Bestrafung entgegengetreten werden musste. In der Oberpfalz nimmt eine von dem Verhalten der Grenzbevölkerung in den Bezirksämtern Neustadt (4,9), Vohenstrauss (1,9), Neunburg v. W. (1,8), Waldmünchen (4,7) und Cham (3,0) abweichende Stellung der Verwaltungsbezirk Tirschenreuth (9,6) ein. Je mehr man sich aber der Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken nähert, umso stärker treten die Verfehlungen gegen § 361 auf. Während in den Landbezirken Amberg (2,7) und Sulzbach (2,5) die Beteiligung noch als minimal zu bezeichnen ist, wird in den Bezirksämtern Beilngries (12,1), Neumarkt (8,3) und Parsberg (7,9) die relativ höchste Zahl von Verurteilungen erreicht.

Diese Intensität wird jedoch weit überboten in der Mehrzahl der Landbezirke Mittelfrankens. Nur in dem einen Bezirksamt Neustadt a. A. (3,7) haben sich die Uebertretungen gegen § 361 in geringen Grenzen gehalten. In den sämtlichen übrigen Bezirken dagegen macht sich ein sehr starkes Hervortreten der genannten Verfehlungen bemerkbar. Während die Bezirke Fürth (8,0) und Nürnberg (11,6) in einem etwas günstigeren Lichte erscheinen, war die Sicherheitsbehörde in den Bezirksämtern Rothenburg o. T. (14,7), Gunzenhausen (14,6), Weissenburg a. S. (14,1) und Hilpolstein (13,7), zu denen man noch die Gebiete von Dinkelsbühl (13,0), Erlangen (13,0) und Ansbach (12,3) rechnen kann, bedeutend häufiger einzuschreiten veranlasst. Diese Verwaltungsbezirke gehören nächst den noch zu erwähnenden oberbayerischen Bezirksämtern Mühldorf (22,0), München I (21,5), Berchtesgaden (19,3), München II (18,5), Altötting (16,9), Traunstein (16,6), Pfaffenhofen (16,1), Miesbach (16,0), Rosenheim (15,7) und Ingolstadt (15,5) mit zu denjenigen Gebietsteilen des

Königreiches, in denen sich die wegen Uebertretung des § 361 durch richterlichen Urteilsspruch zu einer Strafe Verurteilten in der höchsten Anzahl befinden und die, wie bei der Bewegung dieser Verfehlungen noch darzulegen sein wird, einen beträchtlichen Unterschied zwischen den im Laufe der einzelnen Jahre sich ergebenden Verurteilungsquoten aufweisen. Unter den niederbayerischen und schwäbischen Verwaltungsbezirken sind als solche mit einer hohen Intensität noch besonders hervorzuheben: Landshut (13,9), Landau an der Isar (12,2), Rottenburg (12,2), Vilsbiburg (10,8), Mallersdorf (10,7) und Straubing (10,1) einerseits; andererseits in Schwaben Illertissen (10,6), Lindau (10,2), Neuburg a. D. (9,7) und Donauwörth (9,6).

Wenn im Vorhergehenden einzelne Hauptursachen angeführt wurden, durch deren Einfluss ein ganz bedeutender Teil der Verfehlungen gegen § 361 des R.-Str.-G.-B. hervorgerufen werden kann, so darf gegenüber einer solch hohen Intensität in den erwähnten Bezirken doch nicht unbemerkt bleiben, dass es nicht ohne weiteres angängig ist, von dem Vorhandensein dieser Tatsache aus einen Rückschluss zu machen auf die Produktivität der in diesen Bezirken heimischen Bevölkerung in den im § 361 aufgeführten Reaten. Man könnte gegebenen Falles leicht Gefahr laufen, einen Bezirk eben seiner hohen Intensivität wegen ungünstig zu beurteilen, obwohl dessen Wohnbevölkerung vielleicht garnicht einmal in einem so grossen Bruchteil wegen Uebertretung des § 361 gerichtlich bestraft werden musste. Denn, wenn man schon allein die zwei hier hauptsächlich in Frage stehenden Punkte, Bettel und Landstreicherei, ins Auge fasst, lässt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, dass die bei Bettel und namentlich bei Landstreicherei zu berücksichtigende Wanderung in ihrer Wirkung in einer Erhöhung der Bettlerquote solcher Bezirke sich geltend macht, in die, besonders wenn es sich um fruchtbare Gegenden handelt, jene Individuen durch die Rentabilität des Bettels in solchen Gegenden mit reicher Bevölkerung veranlasst, vorzugsweise ihre Schritte lenken. Diese Wirkung wird nur noch erhöht, sobald durch die Belästigung der ansässigen Bevölkerung durch vagierende Bettler eine schärfere Durchführung der gegen Bettler und Landstreicher gerichteten Massregeln seitens der Organe der Sicherheitspolizei hervorgerufen wird.

Anderseits steht dann diesen stärker hervortretenden Bezirken, in denen die hohe Anzahl Verurteilter durch einen ziemlich beträchtlichen Prozentsatz zugewanderter Bettler und Landstreicher verursacht sein kann, eine Reihe solcher Distrikte gegenüber, in denen die durch die Abwanderung sich ergebende geringere jährliche Verurteilungsquote auf eine Minderzahl solcher Individuen schliessen liesse, die in ihrer durch Selbstverschulden oder durch solche von ihrem Zutun unabhängige Ereignisse herbeigeführten Notlage zum Bettel als Abhilfsmittel greifen. Es ist also die einem solchen Bezirke angehörige Verfehlermasse in Wirklichkeit bedeutend grösser als die Zahl der in demselben verurteilten Individuen, ein Umstand, der bei einer gleich gerechten Beurteilung der einzelnen Bezirke hinsichtlich der Teilnahme ihrer Bevölkerung an den Übertretungen des § 361 mit ins Gewicht fällt.

Bewegung der wegen Uebertretung des § 361 des R. Str. G. B. Verurteilten im Königreiche Bayern und in dessen einzelnen Regierungsbezirken.

Bei der folgenden Untersuchung über die Bewegung der wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. Verurteilten ist die Unterscheidung des Geschlechts der Verurteilten vorerst ausser Acht gelassen. Wie sich die zeitliche Bewegung gestaltet, ist aus folgenden Zahlenangaben ersichtlich:

Bayern	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Stadt	21707	21491	18792	16787	16262	15827	14999
Land.	43100	39701	33534	32133	31676	31654	27143
Land- & Schw.-G.	325	327	271	236	222	249	228
Im Ganzen . .	65132	61519	52597	49156	48160	47730	42370
Verurteilungen wegen Diebstahl	11482	11544	11122	10990	11967	12324	12141

Darnach ist eine stetige ununterbrochene Abnahme der Verurteilungen auf Grund des § 361 des Strafgesetzbuches festzustellen. Seit dem Jahre 1893 sank die Zahl der Verurteilten von 65 132 auf 42 370 im Jahre 1899. Die Abnahme der Verurteilungen wegen Übertretung des § 361 des R. Str. G. B. lässt sich den in der folgenden Tabelle enthaltenen Zahlenergebnissen entsprechend schon seit dem Jahre 1881 verfolgen. Es wurden nämlich wegen Übertretung des § 361 in Bayern verurteilt:

Jahr	Insgesamt	Männer	Weiber	Verurteilungen wegen Diebstahl
1881	96258	77291	18967	—
1882	85719	66379	19340	—
1883	77149	58612	18537	12836*
1884	72450	56885	15565	11842*
1885	75621	59571	16050	11764*
1886	75791	60518	15273	10500**
1887	73937	58786	15151	10421
1888	71929	56909	15020	10548
1889	70282	55099	15183	11524
1890	65276	51026	14250	11560
1891	60916	46422	14494	11610
1892	66022	50822	15200	12500

* Entnommen dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1. Jahrgang 1894, München 1894.

** Die Zahlen für die Periode 1886/1899 entnommen dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern; 3. und 6. Jahrgang 1896 und 1901. München 1897 und 1901.

Bis zum Jahre 1891 sind demnach die Verurteilungen von 96258 zurückgesunken auf 60916. Im Jahre 1892 aber steigt die Zahl derselben nochmals an auf 66022 Fälle, um nunmehr ununterbrochen rückwärts zu gehen. Für das Jahr 1899 ergeben sich ungefähr nur noch $^3/_7$ der Verurteilungen des Jahres 1881.

Eine Verfolgung der Verurteilungen wegen Diebstahl lässt ein Zurückweichen derselben erkennen bis zum Jahre 1888. Vom folgenden Jahre ab steigen die Verurteilungen wiederum an, bis sie im Jahre 1892 ihren Kulminationspunkt erreichen und von da ab jährlich geringer werden. In den Jahren 1897 und 1898, in denen auch die Verurteilungen wegen Bettel und Landstreicherei gegenüber den früheren Jahren nur wenig zurückgingen, macht sich wiederum eine Erhöhung der Verurteilungen wegen Diebstahl bemerkbar.

Eine ähnliche, wenn auch nicht solch intensive Abnahme wie in Bayern, lässt sich in den wegen Übertretung des § 361 Ziffer 3 und 4 im Grossherzogtum Baden gefällten Verurteilungen erkennen:

Jahr	Wegen Übertretung des § 361, 3 und 4 wurden verurteilt		
	insgesamt	Männer	Weiber
1884	6952	6292	660
1885	5735	5226	509
1886	6464	5957	507
1887	6311	5749	562
1888	5173	4743	430
1889	5182	4672	510
1890	4543	4177	366
1891	4944	4639	305
1892	6380	6101	279
1893	6528	6311	217
1894	6363	6070	293
1895	5507	5286	211
1896	5342	5118	224
1897	5101	4848	253
1898	4793	4548	245
1899	4184	3961	223

Ein Vergleich dieser Tabelle mit der vorausgehenden führt zu der auffallenden Tatsache, dass in Baden ebenso wie in Bayern die Zahl der Verurteilungen mit Ausnahme einer im Jahre 1886 in beiden Ländern sich zeigenden Erhöhung in rückläufiger Bewegung sich befindet bis zum Jahre 1891. Dieselben oder ähnliche Ursachen, die im folgenden Jahre 1892 in Bayern ein Anschwellen der Zahl jener Verfehlungen gegen § 361 des R.-Str.-G.-B. zur Folge hatten, scheinen auch in Baden, hier aber in etwas nachhaltigerer Weise gewirkt zu haben, da die Zahl der Bettler und Landstreicher im Jahr 1893 sogar noch

eine kleine weitere Steigerung erfährt und von da ab allerdings fortgesetzt, jedoch nur langsam zurücksinkt. Einen erheblichen Einfluss auf diese in beiden Ländern fast gleichheitlich sich ergehende Erscheinung mag auch die in den genannten Jahren, sowie in dem vorausgehenden Notjahre 1891 eintretende Nahrungserschwerung ausgeübt haben. „Die objektive Nahrungserschwerung wird von den greifbarsten Folgen begleitet sein", sagt v. Mayr in seinem Buche: „Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben," Seite 346, „weil sie gleichzeitig für die Gesamtheit aller Einzelwirtschaften fühlbar eintritt, deren Einkommen den Notbedarf nur mässig übersteigt. Nun gibt es aber keine allgemein wirkende Nahrungserschwerung in diesem Sinne als das Steigen des Getreidepreises . . . ."

Die Bewegung der durchschnittlichen Preise für Weizen und Roggen während der Periode 1881/99 gestaltet sich folgendermassen:

Durchschnittlicher Getreidepreis für den Doppelzentner

Jahre	in Bayern:*		in Baden:**		*) Über deutsche und fremde Häfen wanderten aus Bayern aus:			auf 1000 Einwohner berechnet
	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen	Männer	Weiber	Zusammen	
	Mark		Mark					
(1880)					(6279)	(3850)	(10129)	(1,92)
1881	24,88	20,90	24,76	19,46	10318	6788	17106	3,22
1882	23,40	17,92	23,50	18,08	10480	7160	17640	3,31
1883	21,14	15,18	19,98	15,84	10609	7377	17986	3,36
1884	19,78	16,08	19,20	16,14	8771	6085	14856	2,76
1885	18,62	15,60	18,68	15,58	5591	4348	9939	1,84
1886	19,06	14,38	18,32	14,30	4529	3539	8068	1,48
1887	18,70	14,18	18,70	14,12	7628	5722	13350	2,44
1888	19,76	15,36	19,64	14,97	6817	5432	12249	2,22
1889	20,32	15,92	20,01	15,80	5750	4836	10586	1,91
1890	21,68	17,38	21,25	17,09	5320	4405	9725	1,74
1891	23,50	20,38	23,05	19,35	5933	4823	10756	1,92
1892	20,44	17,30	20,06	17,17	5730	4327	10057	1,78
1893	16,68	14,02	17,37	14,72	4783	3758	8541	1,50
1894	14,20	12,06	14,85	12,31	2056	1930	3986	0,69
1895	15,10	12,94	15,37	12,40	2181	1930	4111	0,71
1896	16,70	14,58	16,80	13,93	1866	1552	3418	0,59
1897	18,86	15,08	18,78	14,99	1483	1155	2638	0,45
1898	19,86	16,66	20,93	16,11	1137	987	2124	0,35
1899	17,00	15,58	17,53	15,23	1114	1026	2140	0,35

*) Entnommen dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern, herausgegeben vom k. stat. Bureau." 6. Jahrgang.

**) Entnommen dem „Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden"

Die Durchschnittspreise für das Jahr 1899 entstammen der „Zeitschrift des Kgl. Bayer. statist. Bureau"; 32. Jahrgang, 1900, Nr. 1.

Vergleicht man die jährliche Zahl der auf Grund des § 361 des R.-Str.-G.-B. ergangenen Verurteilungen mit der Bewegung der Getreidepreise in den beiden Ländern, so läßt sich, abgesehen von der neuesten Zeit, in dem einen oder anderen Jahre ein Zusammenhang zwischen der Bewegung der jährlich verurteilten Bettler und dem Fallen und Steigen der Preise feststellen. Neben der hohen Zahl der bettelnden Individuen war in Bayern zu Beginn der 80er Jahre auch ein nicht unbedeutendes Steigen in dem Bestreben zu erkennen, sich den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Auswanderung zu entziehen, das in seiner Rückwirkung für die folgenden Jahre sich wiederum geltend machte in einer Verringerung der jährlichen Aufgreifungen wegen Uebertretung des § 361. Ein Nachlassen in diesen Auswanderungsbestrebungen bei einer eingetretenen Erhöhung des Roggenpreises im Jahre 1884 hatte auch wieder eine Vermehrung der Verfehlungen gegen § 361 zur Folge. Die in den Jahren 1890, 1891 zu verzeichnende Verteuerung des Getreides ist wiederum in den in den folgenden Jahren erfolgten Bettleraufgreifungen und Auswanderungen erkennbar.

Bei einer in den letzten Jahren aufsteigenden Bewegung der Getreidepreise dagegen ist ein steter Rückgang der Zahl verurteilter Bettler und Landstreicher wahrzunehmen, wie auch die Auswanderungslust in diesen Jahren eine bedeutende Abminderung erfahren hat. Bei diesem abweichenden Verhalten in der sonstigen Bewegung der Getreidepreise und der Zahl verurteilter Vaganten bleibt zu bedenken, daß es sich um eine in diese Jahre fallende vorübergehende Erhöhung der Preise handelt, die namentlich durch Mißernten im Auslande hervorgerufen wurde. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß vornehmlich in den Beginn und die Mitte der 90er Jahre die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise fällt, die im Verein mit den immer mehr erstehenden Naturalverpflegstationen, durch unentgeltliche Arbeitsvermittlung wesentlich dazu beitragen, die Häufigkeit der Bettelei und Landstreicherei zu mindern.

Auch ein anderer Faktor wäre noch zu erwähnen, dessen Einfluß auf den steten Rückgang in den Verurteilungszahlen der Bettler selbst bei den vorübergehend hohen Getreidepreisen im Allgemeinen eine nennenswerte Abschwächung nicht erfahren hat. Es ist dies die mit Beginn der 90er Jahre eintretende Besserung in der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung.

Jahr	Von den Gesamtsparkasseneinlagen treffen auf 1 Einwohner*) in							
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
1893	37,9 M.	38,7 M.	27,3 M.	37,5 M.	33,4 M.	56,2 M.	19,8 M.	50,6 M.
1894	39,7 „	43,1 „	29,9 „	38,1 „	34,6 „	56,3 „	20,0 „	59,9 „
1895	45,1 „	46,7 „	33,0 „	49,4 „	38,8 „	60,0 „	22,2 „	58,8 „
1896	47,7 „	47,0 „	35,4 „	40,7 „	42,9 „	63,7 „	24,3 „	60,9 „
1897	49,1 „	46,8 „	38,6 „	41,1 „	46,3 „	66,8 „	25,8 „	63,3 „
1898	49,5 „	46,8 „	41,2 „	42,3 „	49,2 „	69,9 „	26,8 „	64,4 „

*) Entnommen dem „Statistischen Jahrbuch für das Kgr. Bayern“ 1 Jahrgang 1894 u. ff.

Ein Urteil nach den in vorstehender Tabelle gegebenen Zahlen führt zu dem Schluße, daß mit den sich mehrenden Spareinlagen auch die ökonomische Lage vornehmlich der arbeitenden Bevölkerung mit den Jahren mehr und mehr gehoben wurde, ein Moment, dessen Wirkung in der Verminderung der Bettlerquote sich geltend macht.

Ein ähnlicher Rückgang wie in Bayern und Baden läßt sich auch in den „poursuites contre les vagabonds" in Frankreich erkennen, wo nach einer auf Seite XV des „Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1896 etc. (Paris 1899)" enthaltenen Bemerkung die Ziffern derselben (vagabonds) von 18357 im Jahre 1886 auf 16133 im Jahre 1895 und von da bis zum Jahre 1896 auf 15009 sank.

Bei einer Trennung Bayerns in seine Stadt- und Landbezirke ergibt sich genau wie bei der Betrachtung Bayerns in seiner Totalität dieselbe Tendenz der Abnahme. Von 21 707 bzw. 43 100 Verurteilungen im Jahre 1893 geht die Zahl derselben in den Stadt- wie in den Landbezirken ohne jede Unterbrechung auf 14 999 bzw. 27 143 Fälle im Jahre 1899 zurück. Von dieser allgemeinen Tendenz machen nur die für die vorliegende Frage nicht ins Gewicht fallenden Verurteilungen an den Kgl. Land- und Schwurgerichten eine Ausnahme, indem die Zahl der im Jahre 1893 an denselben Verurteilten von 325 auf 222 im Jahre 1897 zurückging, sich im folgenden Jahre 1898 aber wiederum auf 249 erhob, um dann im Jahre 1899 auf 228 Verurteilungen zurückzusinken.

Im vorausgegangenen Abschnitt I haben wir die Beteiligung der Kreise sowohl in ihrer Gesamtheit als in ihrer Trennung in Stadt und Land an den durch § 361 des R.-Str.-G.-B. mit Strafe bedrohten Uebertretungen ins Auge gefasst unter Zugrundelegung des aus der 7jährigen Periode von 1893 bis 1899 gewonnenen Durchschnittes. Dabei wurden die verschiedenen Abweichungen vom Durchschnitt, die Schwankungen in den einzelnen Kreisen während dieser 7 Jahre sowie ihre gegenseitige Verschiedenheit in denselben vollständig außer Acht gelassen. Infolge dessen können die damals gegebenen Erörterungen auch keinen Anspruch darauf erheben, ein vollständig objektiv getreues Bild zu liefern von der tatsächlichen Gestaltung der Teilnahme in den einzelnen Regierungsbezirken an den genannten Uebertretungen. Den tatsächlichen Bestand der einzelnen Kreise an Verurteilten dieser Art sowie die vollständig verschiedenartigen Schwankungen in denselben ersehen wir aus den Zahlen der umstehenden Tabelle.

Die in der umstehenden Tabelle enthaltenen Zahlenreihen sind ein Abbild der Bewegung der Verurteilungen in den einzelnen Kreisen und liefern als solches den Beweis für die zwischen den einzelnen Kreisen bestehende Verschiedenheit in den Schwankungen der jährlich wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. sich ergebenden Verurteilungsquoten. Noch klarer tritt dies zu Tage durch Hervorhebung der während dieser 7 Jahre in einem Kreise vorgekommenen größten und kleinsten Anzahl von Verurteilungen.

Wegen Uebertretung des § 361 des R.-St.-G.-B. wurden verurteilt in:

	Ober-bayern	Nieder-bayern	Pfalz	Ober-pfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwa-ben	
1893	7875	1393		1480	1370	5652	1015	2922	Stadt
	13868	4433	6497	3000	2701	5799	2248	4554	Land
	50	65	10	34	25	68	23	50	Ld.- u. Schw.-Gericht
	21793	**5891**	**6507**	**4514**	**4096**	**11519**	**3286**	**7526**	**Total**
1894	7707	1518		1685	1288	5358	1485	2450	Stadt
	11777	4656	5170	3133	2604	6023	2272	4066	Land
	51	56	7	42	26	54	30	61	Ld.- u. Schw.-Gericht
	19535	**6230**	**5177**	**4860**	**3918**	**11435**	**3787**	**6577**	**Total**
1895	6305	1498		1619	1218	4153	1473	2526	Stadt
	9311	4810	3556	2652	2345	5065	1993	3802	Land
	68	45	9	21	20	24	28	56	Ld.- u. Schw.-Gericht
	15684	**6353**	**3565**	**4292**	**3583**	**9242**	**3494**	**6384**	**Total**
1896	6682	1303		1440	1202	3623	675	1862	Stadt
	8765	4532	4402	2526	2289	4580	1922	3117	Land
	61	49	8	15	12	30	16	45	Ld.- u. Schw.-Gericht
	15508	**5884**	**4410**	**3981**	**3503**	**8233**	**2613**	**5024**	**Total**
1897	6236	1510		1470	1246	2999	679	2122	Stadt
	9253	5000	3476	2446	2120	4655	1550	3176	Land
	47	52	8	12	14	25	16	48	Ld.- u. Schw.-Gericht
	15536	**6562**	**3484**	**3928**	**3380**	**7679**	**2245**	**5346**	**Total**
1898	6960	1248		1138	1107	3143	599	1632	Stadt
	9923	4948	2941	2317	2168	4693	1496	3168	Land
	68	42	7	13	21	26	15	57	Ld.- u. Schw.-Gericht
	16951	**6238**	**2948**	**3468**	**3296**	**7862**	**2110**	**4857**	**Total**
1899	6326	1075		983	1119	3497	449	1550	Stadt
	8672	4016	2350	2013	1887	3854	1421	2930	Land
	62	55	2	7	21	15	30	36	Ld.- u. Schw.-Gericht
	15060	**5146**	**2352**	**3003**	**3027**	**7366**	**1900**	**4516**	**Total**

Das Maximum ist in:

1. Oberbayern (Stadt) 7875 (1893); auf 10000 Seelen d. Bevölkerung 180,4
2. Mittelfranken (Stadt) 5652 (1893); „ „ „ „ „ 215,5
3. Schwaben (Stadt) 2922 (1893); „ „ „ „ „ 216,0
4. Oberpfalz (Stadt) 1685 (1894); „ „ „ „ „ 277,3
5. Niederbayern (Stadt) 1518 (1894); „ „ „ „ „ 256,1
6. Unterfranken (Stadt) 1485 (1894); „ „ „ „ „ 143,1
7. Oberfranken (Stadt) 1370 (1893); „ „ „ „ „ 141,5

1. Oberbayern (Land) 13868 (1893); auf 10000 Seelen d. Bevölkerung 193,4
2. Pfalz 6497 (1893); „ „ „ „ „ 86,5
3. Mittelfranken (Land) 5652 (1893); „ „ „ „ „ 122,7
4. Niederbayern (Land) 5000 (1897); „ „ „ „ „ 81,5
5. Schwaben (Land) 4554 (1893); „ „ „ „ „ 83,5
6. Oberpfalz (Land) 3133 (1894); „ „ „ „ „ 64,7
7. Oberfranken (Land) 2701 (1893); „ „ „ „ „ 55,9
8. Unterfranken (Land) 2272 (1894); „ „ „ „ „ 43,2

Das Minimum ist in:

1. Oberbayern (Stadt) 6236 (1897); „ „ „ „ „ 125,3
2. Mittelfranken (Stadt) 2999 (1897); „ „ „ „ „ 99,9
3. Schwaben (Stadt) 1550 (1899); „ „ „ „ „ 104,8
4. Oberfranken (Stadt) 1107 (1898); „ „ „ „ „ 101,6
5. Niederbayern (Stadt) 1075 (1899); „ „ „ „ „ 170,0
6. Oberpfalz (Stadt) 983 (1899); „ „ „ „ „ 148.1
7. Unterfranken (Stadt) 449 (1899); „ „ „ „ „ 39,0

1. Oberbayern (Land) 8672 (1899); „ „ „ „ „ 113,8
2. Niederbayern (Land) 4016 (1899); „ „ „ „ „ 65,4
3. Mittelfranken (Land) 3854 (1899); „ „ „ „ „ 81,4
4. Schwaben (Land) 2930 (1899); „ „ „ „ „ 52,3
5. Pfalz 2350 (1899); „ „ „ „ „ 28,7
6. Oberpfalz (Land) 2013 (1899); „ „ „ „ „ 41,4
7. Oberfranken (Land) 1887 (1899); „ „ „ „ „ 38,3
8. Unterfranken (Land) 1421 (1899); „ „ „ „ „ 26,7

Diese Maxima und Minima sind die äußersten Spannrahmen, innerhalb deren sich die Bewegung der Verurteilungen in den einzelnen Kreisen während dieser 7 Jahre vollzog. Die Größe dieser Spannrahmen ist an sich schon ein Maßstab zur Beurteilung der stattgefundenen Schwankungen in der Bewegung der jährlichen Verurteilungen. Die größte Schwankung in den Stadtbezirken weisen Mittelfranken (215,5 : 99,9) und die Oberpfalz (277,3 : 148,1) auf sowie Unterfranken (143,1 : 39,0). Am konstantesten sind die Verurteilungsziffern in den Stadtbezirken von Oberfranken, die einem Maximum von 141,5 ein Minimum von 101,6 Fällen auf 10000 Seelen der Bevölkerung gegenüberstellen und damit von den Stadtbezirken des rechtsrheinischen Bayern die geringsten Schwankungen besitzen. Hinsichtlich der Landbezirke sind Niederbayern und Unterfranken diejenigen Regierungsbezirke, die sich gegenüber den übrigen Kreisen in der Beteiligung an den durch § 361 des Strafgesetzbuches mit einer Strafe bedrohten Reaten am gleichmäßigsten verhalten. Die stärksten Schwankungen in den Landbezirken lassen Oberbayern und die Rheinpfalz erkennen mit einem Maximum von 193,4 bezw. 86,5 Fällen gegen ein Minimum von 113,8 bezw. 28,7 Verurteilungen auf 10000

Seelen der Bevölkerung. Eine eingehendere Vergleichung dieser Maxima und Minima in ihrer Zurückbeziehung auf 10000 Seelen der Bevölkerung gewährt einen schon etwas tieferen Blick in das bei Stadt und Land sich ergebende Verhältnis der Beteiligung an den hier einschlägigen Uebertretungsreaten. So sehen wir, daß im Allgemeinen die Beteiligung der Landbezirke an den durch § 361 des Strafgesetzbuches geahndeten Uebertretungen größtenteils bedeutend gleichmäßiger verläuft im Vergleich zu den Stadtbezirken, von denen diejenigen von Mittelfranken, Oberpfalz, Unterfranken und Schwaben ihrer sehr starken Schwanken wegen besonders hervorgehoben zu werden verdienen. Am gleichmäßigsten war die Intensität der Beteiligung in den Landbezirken von Niederbayern, wo außerdem der Grad der Intensität nach dem 7jährigen Durchschnitt ein ziemlich bedeutender war, sowie von Unterfranken und Oberfranken.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. Verurteilten über dem Durchschnitt und unter dem Durchschnitt der Periode 1893/99 und zwar für jeden Kreis in seiner Trennung in Stadt- und Landbezirke gegeben.

Anzahl der in den nachbezeichneten Kreisen wegen Übertretung des § 361 des R. St. G. B. Verurteilten:

a) Über dem Durchschnitt der Periode 1893/99.

Jahrgang	Oberbayern		Niederbayern		Pfalz	Oberpfalz		Oberfranken		Mittelfranken		Unterfranken		Schwaben	
	Stadt	Land	Stadt	Land		Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
1893	1005	3644	30	—	2441	78	416	149	399	1592	847	105	405	770	1010
1894	837	1553	155	28	1114	283	549	67	302	1298	1071	575	429	298	522
1895	—	—	135	182	—	217	68	—	43	93	113	563	150	374	258
1896	—	—	—	—	346	38	—	—	—	—	—	—	79	—	—
1897	—	—	147	372	—	68	—	25	—	—	—	—	—	—	—
1898	90	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	1932	5197	467	902	3901	684	1033	241	744	2983	2031	1243	1063	1442	1790

b) Unter dem Durchschnitt der Periode 1893/99.

1893	—	—	—	195	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	565	913	—	—	500	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1896	188	1459	60	96	—	—	58	19	13	437	372	235	—	290	427
1897	634	971	—	—	580	—	138	—	182	1061	297	231	293	30	368
1898	—	301	115	—	1115	264	267	114	134	917	259	311	347	520	376
1899	544	1552	288	612	1706	419	571	102	415	563	1098	461	422	602	614
Sa.	1931	5196	463	903	3901	683	1034	238	744	2978	2026	1238	1062	1442	1785

Um nun einen zahlenmässigen Ausdruck für die in voranstehender Tabelle enthaltenen Abweichungen vom Durchschnitt zu erhalten und damit die Verschiedenheit der Schwankungszahlen in ihrer Bedeutung als Anhaltspunkte zur Beurteilung der grösseren oder geringeren Intensität der die Uebertretungen des § 361 bedingenden Ursachen feststellen zu können, ist es erforderlich, den Durchschnitt der Summen dieser Abweichungen zu den ihm entsprechenden Durchschnittsziffern in das Verhältnis zu setzen. Nach dem siebenjährigen Durchschnitt wurden wegen Uebertretung des § 361 verurteilt in:

Oberbayern	Stadt:	6870	Niederbayern	Stadt:	1363
	Land:	10224		Land:	4628
Pfalz		4063	Oberfranken	Stadt:	1221
Oberpfalz	Stadt:	1402		Land:	2302
	Land:	2584	Unterfranken	Stadt:	910
Mittelfranken	Stadt:	4060		Land:	1843
	Land:	4952	Schwaben	Stadt:	2152
			Schwaben	Land:	3544

Nach einer Zurückbeziehung auf den Durchschnitt 100 ergeben sich folgende Abweichungen in:

	Stadt	Land		Stadt	Land
Oberbayern	8,03	10,52	Oberfranken	5,57	9,25
Niederbayern	9,75	5,57	Mittelfranken	20,98	11,71
Pfalz	—	27,49	Unterfranken	38,90	16,49
Oberpfalz	13,90	10,41	Schwaben	19,14	14,41

Diese Zahlen ergeben in der nunmehr genauesten Bestimmung ein der Wirklichkeit voll entsprechendes Bild. Wie Oberfranken nächst Unterfranken unter den rechtsrheinischen Regierungsbezirken derjenige Kreis ist, der sich in der Beteiligung an den durch § 361 des R.-Str.-G.-B. mit Strafe bedrohten Reaten am günstigsten darstellt sowohl in den Stadt- wie in den Land-Bezirken, so zeigt sich Oberfranken auch bezüglich der Bewegung der wegen Uebertretung des genannten Paragraphen gefällten Verurteilungen als derjenige Regierungsbezirk, in dem diese Bewegungen am gleichmässigsten verlaufen. In dem vorausgehenden Abschnitt I haben wir gesehen, dass Unterfranken von allen Kreisen die geringste, somit auch eine geringere Teilnahme aufweist und damit besser beurteilt werden muss als Oberfranken; hinsichtlich der besseren Gestaltung der Bewegung aber wird letzteres von Unterfranken nicht nnr nicht übertroffen, sondern Unterfranken weist im Gegenteil in den Stadtbezirken eine 7fach grössere Abweichung vom Durchschnitt auf als die oberfränkischen Stadtbezirke, die in dieser Beziehung am besten unter allen Stadtbezirken der rechtsrheinischen Kreise sich verhalten. Wenn Unterfranken mit einer Abweichungsziffer von 38,90 von allen Kreisen in den Stadtbezirken die stärkste Schwankung in der Bewegung der Verurteilungen zum Ausdruck bringt, dann ist dies lediglich eine Folge der im Würzburger Stadtbezirk er-

haltenen Verurteilungsquote. Während in den drei ersten unterfränkischen Stadtbezirken Aschaffenburg, Kitzingen und Schweinfurt die Bewegung der Verurteilungen ziemlich gleichmässig sich gestaltet, wurden am Kgl. Amtsgerichte des vierten Stadtbezirkes Würzburg im Gegensatz zu 742 Verurteilungen im Jahre 1893 im folgenden Jahre 1894 1195 Verurteilungen wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. gefällt, die im Jahre 1895 sogar noch bis auf 1236 stiegen, um dann rasch wieder mit einer Unterbrechung im Jahre 1897 zu sinken auf 282 Verurteilungen im Jahre 1899. Einen ganz anderen Charakter tragen die Bewegungen der Verurteilungen in den Landbezirken von Unterfranken. Um etwas weniger als das dreifache sind sie stärker als diejenigen von Niederbayern, das bezüglich der Landbezirke die geringsten Bewegungsschwankungen zu verzeichnen hat. Im Vergleiche zu den Bewegungsschwankungen der Stadtbezirke aber weist Unterfranken von sämtlichen Kreisen den grössten Unterschied zwischen Stadt- und Landbezirken auf. Im übrigen sind, von Oberbayern und Oberfranken abgesehen, wo sich die Abweichungen verhalten wie 8,03 : 10,52 bezw. 5,57 : 9,25 in den Stadt- und Landbezirken, die Schwankungsverhältnisse in allen übrigen Regierungsbezirken rechts des Rheines stärker, in Unterfranken sogar um mehr als das Doppelte höher in den Stadtbezirken. Diese Erscheinung der grösseren Stabilität der in den Landbezirken wegen Uebertretung des § 361 des Strafgesetzbuches ergangenen Verurteilungen, die zudem in den Landbezirken in einer relativ bedeutend geringeren Zahl als in den Stadtbezirken uns entgegentreten, mag neben anderen im Vorausgehenden schon erwähnten Ursachen ihren Grund zum Teil auch darin haben, dass viele den unteren Klassen des Volkes angehörige Personen dem allgemeinen in den letzten 10 Jahren stark hervortretenden Zuge nach der Stadt folgend, jährlich im Frühjahr und auch im Herbst in grösserer oder geringerer Anzahl die heimatliche Scholle verlassen, in der Hoffnung, in den grösseren Städten die zu ihrem Lebensunterhalte nötigen Mittel leichter sich beschaffen zu können. Inwieweit sie ihre Hoffnungen von Erfolg gekrönt sehen, ob sie es verstanden haben, sich in die grosstädtischen Verhältnisse zu finden oder, ob sie im entgegengesetzten Falle nur um so rascher dem sozialen Ruin verfallen sind, das macht mehr oder weniger seinen Einfluss geltend auf die Verurteilungsziffern wegen Bettels und anderen durch § 361 des R.-Str.-G.-B. mit Strafe bedrohten Reaten, die sich ergeben in jenen Grosstädten, die von solchen Individuen aufgesucht werden. Jene Landbezirke aber, welche die in die Grosstädte Gewanderten verliessen, haben zweifellos in vielen Fällen dadurch eine Verminderung der Zahl solcher Individuen zu verzeichnen, die gegebenen Falles bei Ungunst der lokalen, klimatischen oder kulturellen Verhältnisse durch plötzliche Unglücksfälle, Elementarereignisse, durch eintretende Teuerung der notwendigsten Nahrungsmittel infolge schlechten Ernteausfalles und der damit Hand in Hand gehenden Nahrungserschwerung aus dem Zustande der Armut, indem sie mit dem ihnen zu Gebote Stehenden noch auszukommen vermögen, in die Reihen der Bettler gedrängt werden.

Als ein in dieser Hinsicht zu beachtendes Kriterium, durch das ein Einblick in die ökonomische Lage einer Reihe von Landwirten in den einzelnen Kreisen gewonnen werden kann, ist vielleicht auch die zwangsweise Veräusserung landwirtschaftlicher Anwesen zu betrachten. Nach den Angaben des „Statistischen Jahrbuches für das Königreich Bayern“ 1 und ff. Jahrgänge gestaltet sich diese folgendermassen.

Von 10 000 Anwesen folgender Grössenklassen wurden zwangsweise veräussert in:

Oberbayern	unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 und mehr ha	Niederbayern	unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 und mehr ha	Pfalz	unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 und mehr ha	Oberpfalz	unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 und mehr ha
1893	17	12	13	45		19	22	12	23		2	1	—	—		14	23	30	18
1894	21	13	13	45		17	21	20	24		5	4	29	—		18	18	21	74
1895	22	18	15	49		22	26	24	47		5	4	—	—		23	17	13	59
1896	20	20	18	21		26	29	36	35		3	2	22	248		15	23	30	58
1897	28	23	27	36		33	37	55	82		2	4	11	—		16	23	40	88
1898	29	22	14	62		34	50	45	31		2	4	—	—		21	27	28	146
1899*	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—
Oberfrank.					Mittelfrank.					Unterfrank.					Schwaben				
1893	12	15	10	—		14	13	2	54		9	4	—	39		17	11	28	41
1894	13	18	33	—		19	15	20	—		12	8	14	—		21	12	14	—
1895	13	13	27	79		23	21	21	124		13	11	21	41		23	13	14	20
1896	11	16	37	—		31	20	17	—		13	13	21	41		24	14	24	39
1897	9	10	13	—		28	34	28	—		12	11	—	41		26	17	20	40
1898	8	8	13	—		28	24	14	62		7	9	15	82		26	17	26	80
1899*	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—

Ein Blick auf diese Tabelle und die kartographische Darstellung der Intensität der Verfehlungen gegen § 361 des R.-Str.-G.-B. führt zur Erkenntnis der Tatsache, dass in denjenigen Gebietsteilen, in denen die zwangsweise Veräusserung der grösseren, namentlich aber auch der kleineren Anwesen unter 5 ha, im Laufe der einzelnen Jahre nur geringfügig war, auch

---

Des Vergleiches halber erwähnen wir die „Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge, 2. Heft: „Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen. Bearbeitet von dem Vorsteher des statistischen Amtes Dr. H. Bleicher, Frankfurt a. M. 1893.“ Davon namentlich Seite 44, 48, 49, 53 und **54**.

*) Für das Jahr 1899 nicht veröffentlicht.

die Zahl der wegen Bettel verurteilten Individuen am günstigsten sich gestaltet. Wenn wir von der Pfalz, in der im Zusammenhang mit einer im Jahre 1896 sich ergebenden grösseren Anzahl Vergantungen landwirtschaftlicher Anwesen von 20 bis 50 ha und über 50 ha auch die Verurteilungen wegen Übertretung des § 361 wiederum eine Steigerung erfahren haben, zunächst absehen, ist im zeitlichen Verlauf der zwangsweisen Veräusserungen landwirtschaftlicher Güter in den Regierungsbezirken des rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme von Oberfranken eine jährliche Zunahme derselben wahrzunehmen In jenen Landbezirken Oberbayerns und Niederbayerns, in denen die Häufigkeit der Verfehlungen gegen § 361 eine sehr grosse war, macht sich diese Zunahme namentlich vom Jahre 1896 ab insofern geltend, als die bis dahin in den meisten Fällen bemerkbare jährliche Abnahme in den Verurteilungen nicht nur unterbrochen wird, sondern im Jahre 1897 und zum Teil auch 1898 diese sogar eine bedeutende Vermehrung erleiden. In Niederbayern fällt das Maximum der Übertretungen gegen § 361 in den Landbezirken in das Jahr 1897, in dem die Vergantungen der landwirtschaftlichen Anwesen sämtlicher Grössenklassen, besonders aber jener von 20 bis 50 und über 50 ha einen sehr hohen Grad erreicht haben. Diese Wirkung erstreckt sich sogar auf einzelne Stadtbezirke: Landshut, Straubing, Passau, München I, Ingolstadt, Rosenheim, Freising und Traunstein. Anderseits können wir in verschiedenen Landbezirken wie Regen, Viechtach, Wegscheid, Wolfstein, Griesbach, Kötzting, Deggendorf in Niederbayern und Bruck, Ebersberg, Erding und Pfaffenhofen in Oberbayern gerade in diesen kritischen Jahren eine Abnahme der Verfehlungen gegen § 361 wahrnehmen. Es liegt die Vermutung nahe, dass ein Teil der in diesen Bezirken durch die Vergantungen Betroffenen den für ihre ökonomische Existenz nachteiligen Wirkungen dadurch zu entgehen suchte, dass er die Heimat verliess und, wie schon früher erwähnt, unter dem Einflusse des in dem letzten Jahrzehnt wahrzunehmenden Dranges der Wanderung in die Stadt nach einer solchen seine Schritte lenkte.

Weiter oben wurde schon darauf hingewiesen, dass die Zu- oder Abnahme der Verfehlungen gegen § 361 des Str.-G.-B. in einem Lande vielfach auch mit dem Steigen oder Fallen der Getreidepreise zusammenhängt.

Viel deutlicher als bei der Vergleichung der Gesamtresultate tritt dies zu Tage, wenn man die Bewegung der Getreidepreise an den einzelnen Schrannenorten der verschiedenen Kreise in Vergleich stellt zu den jährlich erfolgten Verurteilungen wegen Bettels und Landstreicherei in diesen Regierungsbezirken.

Die Gestaltung der Roggenpreise* im Laufe der 7 Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

---

* Entnommen dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern“ 1. Jahrgang 1894 und ff. Die Durchschnittspreise für das Jahr 1899 entstammen der „Zeitschrift des Kgl. bayer. statistischen Bureau“; 32. Jahrgang 1900 Nr. 1.

Ein Blick auf die nachstehende Tabelle lässt erkennen, dass die Getreidepreise bis zum Jahre 1895 im Fallen begriffen sind, mit diesem Jahre aber wieder eine Bewegung in aufsteigender Linie beginnen, in der sie fast an allen Schrannenorten — in Kaiserslautern 1899 und Schweinfurt 1895 — im Jahre 1898 ihren Höhepunkt erreichen. Die höchste Zahl der wegen Übertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. ergangenen Verurteilungen aber fällt

Schrannenorte		Jahresdurchschnittspreise für Roggen						
		1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
München	dz	14, 0	12,10	13,36	14,66	15,08	17,84	15,80
Rosenheim	dz	14,02	12,06	12,84	14,60	15,00	17,64	15,76
Erding	hl	9,69	8,24	9,52	10,25	10,42	11,90	11,08
Ingolstadt	hl	9,70	8,43	9,30	10,70	10,57	11,33	10,64
Landshut	hl	9,53	8,36	9,04	10,41	10,16	11,98	10,96
Straubing	hl	9,37	7,98	9,57	9,94	10,04	11,50	10,58
Kusel	dz	15,16	12,46	12,30	12,72	14,32	14,90	14,42
Kaiserslautern	dz	14,28	11,54	12,08	12,94	13,90	14,00	14,58
Amberg	dz	12,86	10,72	13,14	13,04	13,94	16,38	14,56
Regensburg	hl	9,24	8,01	9,80	9,97	10,38	11,54	10,94
Beilngries	hl	8,54	7,82	8,67	9,97	10,02	11,85	10,74
Bamberg	dz	13,16	11,16	12,74	13,52	14,56	15,60	14,86
Fürth	dz	13,60	11,52	12,16	13,68	14,06	15,30	15,08
Eichstätt	hl	9,37	8,03	8,43	9,92	9,82	11,76	dz 14,94
Weissenburg	dz	14,02	11,64	12,70	14,96	14,72	17,22	15,46
Schweinfurt	dz	14,12	12,50	15,26	13,96	14,08	14,68	14,80
Königshofen	dz	13,56	10,94	12,02	13,78	13,82	15,84	14,90
Augsburg	dz	14,02	12,56	13,16	14,58	15,10	16,90	16,20
Günzburg	dz	14,92	12,60	—	—	16,06	18,00	16,60
Neuburg a. D.	hl	9,76	8,21	8,99	10,07	10,52	11,67	dz 15,48

mit Ausnahme von Niederbayern in sämtlichen Regierungsbezirken in die ersten zwei Jahre der von uns betrachteten 7jährigen Periode. Ein Grund hiefür dürfte wohl darin zu erblicken sein, dass in den 2 vorausgehenden Jahren 1891 und 1892, von denen das erstere als Notjahr noch besonders ins Gewicht fällt, der Stand der Getreidepreise ähnlich dem in den Jahren 1880, 1881 und 1882 ein sehr hoher war. Es wurde schon weiter oben erwähnt, dass gerade im Jahre 1892 in der allgemeinen Abwärtsbewegung in der Anzahl der jährlichen Verurteilungen wegen Übertretung des § 361 ein bedeutender Rückschlag eingetreten ist.

Im allgemeinen ist in den Verfehlungen gegen § 361 während der 7 Jahre 1893/99 eine Abnahme wahrzunehmen, wenn man die für das ganze Königreich sich ergebenden Zahlen in Betracht zieht. Von dieser regel-

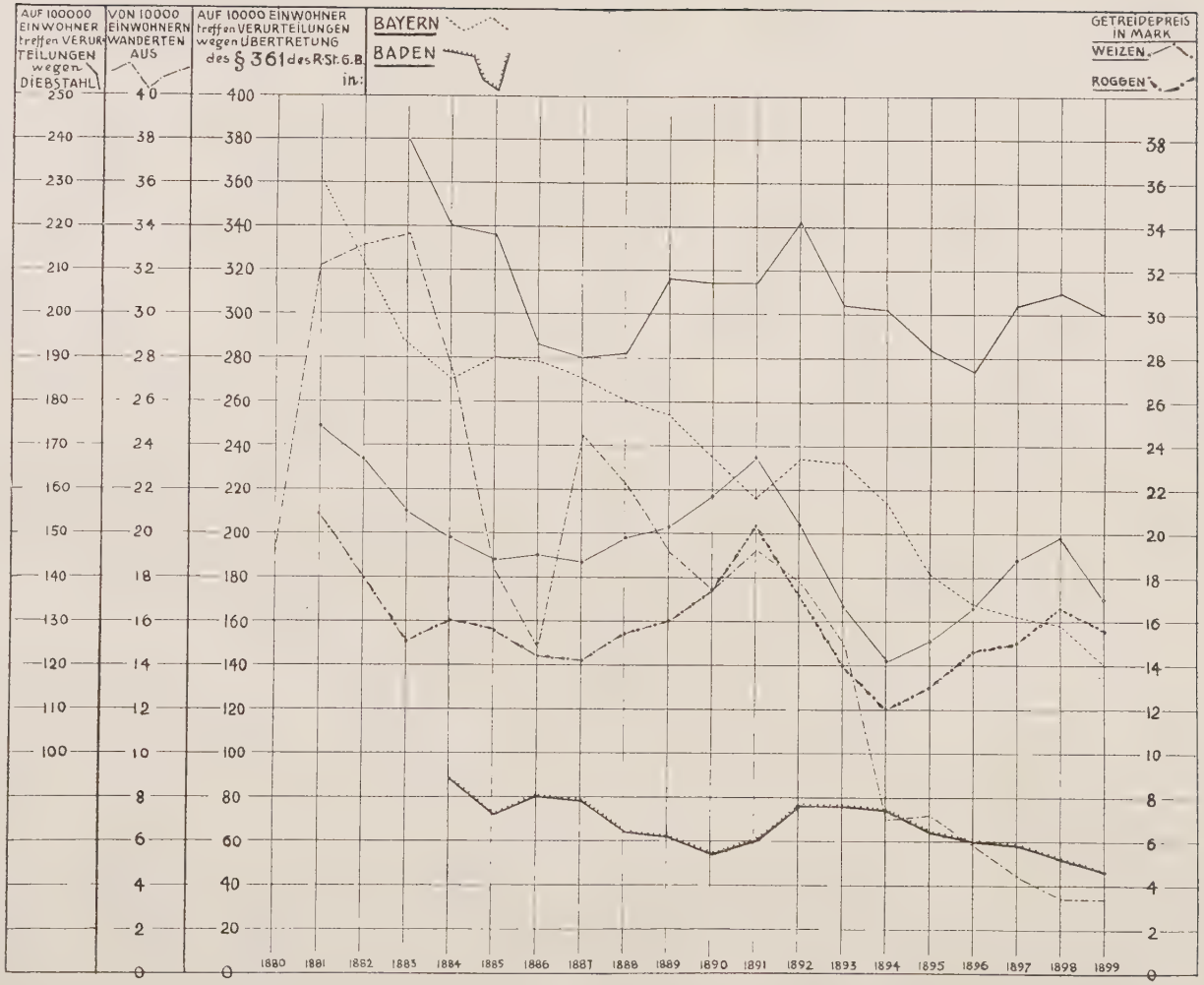
AUF 100000 EINWOHNER treffen VERURTEILUNGEN wegen DIEBSTAHL
VON 10000 EINWOHNERN WANDERTEN AUS
AUF 10000 EINWOHNER treffen VERURTEILUNGEN wegen ÜBERTRETUNG des § 361 des R.St.G.B. in:
BAYERN
BADEN
GETREIDEPREIS IN MARK
WEIZEN
ROGGEN
250
240
230
220
210
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100
40
38
36
34
32
30
28
26
24
22
20
18
16
14
12
10
8
6
4
2
0
400
380
360
340
320
300
280
260
240
220
200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
0
38
36
34
32
30
28
26
24
22
20
18
16
14
12
10
8
6
4
2
0
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899

mässigen Abnahme machen jedoch einzelne Kreise sowie auch zu einem grösseren Bruchteil deren Verwaltungsbezirke insoferne eine Ausnahme, als namentlich in den Jahren 1897 und 1898 im Zusammenhang mit dem an manchen Schrannenorten beträchtlichen Steigen der Getreidepreise ein nicht unbedeutendes Anschwellen in der Anzahl der Verfehlungen gegen § 361 zu verzeichnen ist. Vor allem ist hier Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Mittelfranken zu erwähnen und in diesen jene Verwaltungsbezirke, in denen wir den höchsten Prozentsatz der Bettler nach dem 7jährigen Durchschnitt zu konstatieren hatten.

Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den durch § 361 des Reichs-Straf-Gesetzbuches mit einer Strafe bedrohten Uebertretungen.

Schon eingangs wurde erwähnt, dass die Geschäftstabellen der kgl. Amtsgerichte an Individualangaben weiter nichts enthalten, als die Differenzierung der Verfehlermassen nach dem Geschlechte. Es ist daher unmöglich, bei der folgenden Darlegung einen Einblick zu geben in die Art der Zusammensetzung der Verfehlermassen aus Ledigen, Verheirateten oder Geschiedenen, ebensowenig auch in die Gestaltung des für jede Moral- und Sozialstatistik so hochwichtigen Momentes der Alters- und Berufsverhältnisse.

Unter Hervorhebung der Bedeutung des durch die Verurteilungen wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. angefallenen Zahlenmaterials wurde schon früher darauf hingewiesen, dass dieses in grösseren Städten nicht einfach als reiner Ausdruck des Bettels und der Landstreicherei zu betrachten ist, sondern zum grösseren Teile mehr oder weniger durch die Abbestrafung der Verfehlungen gegen die in Ziffer 1 und 6 des § 361 (Bruch der Polizeiaufsicht und gewerbsmässige Unzucht) enthaltenen Bestimmungen bedingt sein kann. Wir beabsichtigen daher, zunächst nur kurz auf die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes in den Stadtbezirken an den Uebertretungen des § 361 einen Blick zu werfen, um dann auf die Besprechung der in den Landbezirken sich ergebenden Verurteilungen weiblicher Personen überzugehen, da in diesen die Zahlen als symptomatischer Ausdruck der Bettelei und Landstreichereigestaltung betrachtet werden können.

Der zahlenmässige Ausdruck für die Beteiligung der Weiber in den Stadtbezirken findet sich in der folgenden Tabelle:

Verwaltungsbezirke	Jahresdurchnitt der wegen Uebertretung des § 361 d. R.Str.G.B. verurteilten		Verurteilungsintensität auf 1000 Seelen der			Auf durchschn. 1000 verurteilte Männer treffen Weiber
	Männer	Weiber	Gesamt-Bevölker.	männlich. Bevölker.	weiblich. Bevölker.	
Freising	170	38	21,8	34,2	7,9	223,5
Ingolstadt	370	162	24,8	29,4	20,1	437,8
Landsberg	131	7	24,3	43,1	2,7	53,4
München I	2 619	3 102	13,9	13,3	14,8	1184,4
Rosenheim	152	24	14,1	25,1	3,9	157,8
Traunstein	102	9	18,2	35,7	2,9	88,2
Oberbayern	3 544	3 326	14,60	15,6	14,2	967
Deggendorf	46	9	8,5	15,4	2,5	195,6
Landshut	393	112	24,4	38,4	10,9	284,9
Passau	290	102	22,2	32,1	12,0	352,0
Straubing	308	102	26,0	39,3	13,1	331,1
Niederbayern	1 037	326	22,5	34,5	10,8	314
Amberg	62	26	4,3	5,6	2,8	419,3
Regensburg	1 145	169	31,4	57,3	7,9	147,5
Oberpfalz	1 208	194	22,5	38,9	6,3	160
Bamberg I	329	62	10,0	17,0	3,1	188,4
Bayreuth	317	34	12,6	22,3	2,5	107,2
Hof	328	43	13,2	25,2	2,9	131,0
Kulmbach	103	4	13,1	25,7	1,0	38,8
Oberfranken	1 078	143	11,8	21,3	2,7	133
Ansbach	299	56	22,1	38,3	6,9	187,2
Dinkelsbühl	34	2	7,9	15,5	0,8	58,8
Eichstätt	90	9	12,8	22,5	2,4	100,0
Erlangen	346	188	25,3	30,8	19,5	543,3
Fürth	536	150	14,5	23,4	6,3	279,8
Nürnberg	1 315	897	13,2	16,5	10,9	682,1
Rotenburg o. T.	47	5	7,2	13,5	1,3	106,4
Schwabach	80	8	10,2	20,1	1,8	100,0
Mittelfranken	2 747	1 314	14,4	20,3	9,5	478
Aschaffenburg	95	26	7,5	11,8	3,3	273,6
Kitzingen	15	5	2,4	3,9	1,2	333,3
Schweinfurt	79	19	7,2	12,3	2,7	240,5
Würzburg	490	181	9,7	14,4	5,2	410,2
Unterfranken	679	231	8,4	13,0	4,3	340
Augsburg	814	289	13,4	20,7	6,8	355,0
Kaufbeuren	34	3	4,6	9,4	0,7	88,2
Kempten	201	29	13,2	23,5	3,3	144,2
Lindau	178	13	34,0	59,4	4,9	73,0
Memmingen	142	10	15,1	30,6	1,8	70,4
Neuburg	143	17	19,4	29,3	5,1	118,8
Neuulm	222	57	31,9	40,1	18,1	265,7
Schwaben	1 733	418	15,3	24,9	5,9	241
Sämtl. Verwaltungsbezirke	12 027	5 954	14,6	20,2	9,7	495

Nach dieser Zusammenstellung tritt sofort der bedeutende Unterschied in der Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Uebertretungen des § 361 des R.-St.-G.-B. in den einzelnen Kreisen klar vor Augen. In Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken finden wir die relativ höchste Anteilnahme an den genannten Verfehlungen. Diesen stehen Oberfranken und Unterfranken gegenüber, wo auf durchschnittlich 1000 Seelen der weiblichen Bevölkerung nur 2,7 bezw. 4,3 Verurteilungen weiblicher Personen treffen. Bei der Verfolgung der Ergebnisse in den einzelnen Stadtbezirken treten uns einige Städte entgegen, in denen die weibliche Bevölkerung in einer relativ geringen Anzahl gegen § 361 sich verfehlte.

Zweckdienlich dürfte zur leichteren Uebersicht die Einteilung der 35 Stadtbezirke in vier Gruppen sein, wodurch sich unter Beachtung der zunehmenden Intensität der Weiberverurteilung folgende Reihenfolge ergibt:

I.		Traunstein	2,9	Freising	7,9
Kaufbeuren	0,7	Hof	2,9	Regensburg	7,9
Dinkelsbühl	0,8	Bamberg I	3,1		
Kulmbach	1,0	Aschaffenburg	3,3	III.	
Kitzingen	1,2	Kempten	3,3	Landshut	10,9
Rothenburg o. T.	1,3	Rosenheim	3,9	Nürnberg	10,9
Schwabach	1,8	Lindau	4,9	Passau	2,01
Memmingen	1,8			Straubing	13,1
Eichstätt	2,4	II.		München I	14,8
Bayreuth	2,5	Neuburg	5,1		
Deggendorf	2,5	Würzburg	5,2	IV.	
Landsberg	2,7	Fürth	6,3	Neuulm	18,1
Schweinfurt	2,7	Augsburg	6,8	Erlangen	19,5
Amberg	2,8	Ansbach	6,9	Ingolstadt	20,1

Am minimalsten gestaltet sich die weibliche Beteiligung in Kaufbeuren (0,7) und Dinkelsbühl (0,8); etwas stärker war sie in Kulmbach (1,0), Kitzingen (1,2), Rothenburg o. T. (1,3), Schwabach und Memmigen (1,8). In Landsberg und Lindau, wo wir die stärkste Teilnahme der Gesamtbevölkerung zu verzeichnen hatten, ist die weibliche Bevölkerung an den Uebertretungen des § 361 nur gering beteiligt. Im Gegensatz zu den Stadtbezirken der I. Gruppe steht eine Reihe anderer Städte, wo die Verfehlungen weiblicher Personen gegen die Bestimmungen des § 361 in einem weit höheren Masse erfolgten. Es sind unter diesen besonders zu nennen: Landshut (10,9), Nürnberg (10,9), Passau (12,0), Straubing (13,1) und München I (14,8), wo zudem die Zahl der männlichen Delinquenten von der Anzahl der weiblichen Verfehler noch überholt wird, indem auf 1000 verurteilte Männer 1184 Verurteilungen weiblicher Individuen treffen (13,3 : 14,8). Am intensivsten ist die Übertretung des § 361 durch den weiblichen Bevölkerungsteil in den Städten Neuulm (18,1), Erlangen (19,5) und Ingolstadt (20,1). Schon früher wurde erwähnt, dass gerade für die Stadtbezirke, in ganz hervorragendem Masse aber für die Grosstädte, die Ziffer 1 und 6 des § 361 (Bruch der Polizeiaufsicht und

gewerbsmässige Unzucht) von Bedeutung und Einfluss ist auf die Höhe der auf Grund der Bestimmungen des genannten Paragraphen ergangenen Verurteilungen. Wenn wir uns auch nicht auf ein relatives Zahlenverhältnis stützen können zur Erhärtung der Gründe dieser hohen Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B., sowie auch der im Verlauf der Periode 1893/99 wahrzunehmenden starken Schwankungen in den Verurteilungen desselben, mag die Annahme doch wohl nicht als falsch erscheinen, dass der grössere Bruchteil der in den grösseren und Grosstädten gefällten Verurteilungen seinen Ursprung in der Übertretung dieser Ziffer 1 und 6 hat. Erwähnt sei nur, was Professor Renk in einem Artikel „Prostitution" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, VI. Band, Seite 259 ff. über die Ursache derselben sagt. Nachdem er zunächst auf die Möglichkeit hinwies, aus der wiederholten Preisgebung ein einträgliches Gewerbe zu machen, fährt er weiter: „Bedingt so die Organisation der Frau die Möglichkeit, aus der Preisgebung an das männliche Geschlecht ein Gewerbe zu machen, so wird andererseits das Streben nach Wohlleben für viele Mädchen zur direkten Veranlassung, das Gewerbe auch wirklich zu ergreifen. Als wichtigste Triebfeder erweist sich somit das wohl jedem Menschen innewohnende Streben nach Verfeinerung der Lebensführung, das aber nur allzuhäufig in Genussucht, Putzsucht, Vergnügungssucht und Hang zum Müssiggang ausartet. Höchst unheilvoll wirkt in dieser Beziehung der immer stärker hervortretende Konstrast zwischen dem Luxus der reichen Klassen und der Armut der arbeitenden Bevölkerung. Daneben spielt die Verführung eine gewichtige Rolle, sei es die Verführung durch die lüsterne Männerwelt, welche die Freude des Geschlechtsverkehrs kennen lehrt, oder die von Freundinnen, Prostituierten und Kupplerinnen, die durch ihr glänzendes Auftreten schlechtes Beispiel geben, oder direkt durch Vorspiegelung üppigen Lebens den bestehenden Widerstand überwinden. . . . ."

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung der Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. durch weibliche Personen in den Landbezirken! Die folgende Darlegung gibt klar zu erkennen, dass in der Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den Verfehlungen gegen § 361 in den Landbezirken der einzelnen Kreise ein bedeutender Unterschied besteht. In Niederbayern und Mittelfranken findet sich nach dem siebenjährigen Durchschnittsergebnis (4,5 bzw. 4,7 vom 1000) die relativ höchste Zahl der verurteilten Weiber. Diesen Kreisen steht Unterfranken gegenüber als derjenige Regierungsbezirk, in dem auf 1000 Seelen der weiblichen Bevölkerung nur 0,9 Verurteilungen treffen und der deshalb auf Grund der relativ geringsten Teilnahme am günstigsten zu beurteilen ist. Nächst Niederbayern und Mittelfranken ist noch Oberbayern (3,8 ‰) zu erwähnen, wo die Teilnahme der weiblichen Bevölkerung an den Übertretungeu des § 361 eine ziemlich rege war. Der zur richigen Erfassung der verschiedenen lokalen Unterschiede unbedingt notwendige Einblick in die Gestaltung dieser Verhältnisse in den einzelnen Landbezirken wird uns durch die folgenden Tabellen geboten:

Verwaltungsbezirke (Oberbayern)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung treffen durchschnittlich Verurteilte			Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	männl. bei den Männ.	weibl. bei den Weib.	gesamt ins-gesamt	
Aichach	16,5	3,2	9,6	261,9
Altötting	30,3	4,7	16,9	171,5
Berchtesgaden	37,7	2,6	19,3	73,3
Bruck	22,5	2,8	12,5	124,5
Dachau	21,6	5,2	13,0	256,7
Ebersberg	19,3	2,3	10,7	117,8
Erding	19,4	3,7	11,5	200,0
Freising	22,4	4,4	13,2	200,5
Friedberg	18,6	4,0	10,8	238,0
Garmisch	22,6	1,6	11,1	67,1
Ingolstadt	26,6	4,9	15,5	193,6
Landsberg	8,9	1,1	4,8	128,7
Laufen	23,4	3,0	13,2	127,4
Miesbach	29,7	1,6	16,0	50,0
Mühldorf	32,5	11,7	22,0	368,1
München I	40,7	3,4	21,5	84,9
München II	31,4	5,9	18,5	185,1
Pfaffenhofen	29,3	3,6	16,1	128,0
Rosenheim	29,5	3,3	15,7	114,0
Schongau	15,4	2,3	8,7	152,7
Schrobenhausen	13,7	3,2	8,7	237,4
Tölz	20,1	1,6	10,6	80,5
Traunstein	29,2	2,8	16,6	96,9
Wasserburg	16,9	4,4	10,6	261,9
Weilheim	14,8	1,9	8,2	133,0
Oberbayern	24,7	3,8	14,0	158

Verwaltungsbezirke (Niederbayern)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung treffen durchschnittlich Verurteilte			Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	männl. bei den Männ.	weibl. bei den Weib.	gesamt ins-gesamt	
Bogen	12,6	3,2	7,7	278,3
Deggendorf	6,0	3,3	4,6	576,5
Dingolfing	10,5	7,5	8,9	787,6
Eggenfelden	10,4	8,5	9,4	868,1
Grafenau	6,9	2,1	4,4	327,8
Griesbach	3,1	3,3	3,2	1098,0
Kehlheim	13,1	2,7	7,7	225,3
Kötzting	7,2	1,7	4,3	250,0
Landau a. I.	18,4	5,2	12,2	362,3
Landshut	21,2	7,1	13,9	348,8
Mallersdorf	19,8	2,5	10,7	139,5
Passau	8,2	5,8	7,0	754,6
Pfarrkirchen	11,5	3,8	7,5	350,5
Regen	6,7	2,8	4,6	435,2
Rottenburg	19,0	5,6	12,2	312,5
Straubing	16,9	3,7	10,1	224,0
Viechtach	4,5	2,8	3,6	645,8
Vilsbiburg	12,5	9,3	10,8	801,1
Vilshofen	8,5	5,6	7,0	755,6
Wegscheid	7,3	3,1	5,2	442,6
Wolfstein (Freyung)	3,8	1,1	2,4	283,0
Niederbayern	10,7	4,5	7,5	447

Verwaltungsbezirke (Pfalz)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung männl.	weibl.	gesamt	Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber	Verwaltungsbezirke (Oberpfalz)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung männl.	weibl.	gesamt	Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	treffen durchschnittlich Verurteilte					treffen durchschnittlich Verurteilte			
	bei den Männ.	bei den Weib.	Insgesamt			bei den Männ.	bei den Weib.	insgesamt	
Bergzabern	7,6	0,7	4,0	102,1	Amberg	4,8	0,7	2,7	169,4
Frankenthal	12,7	1,5	6,9	127,3	Beilngries	18,2	6,5	12,1	390,4
Germersheim	8,3	1,0	4,7	123,2	Burglengenfeld	5,5	1,4	3,3	275,3
Homburg	10,8	1,0	5,8	91,2	Cham	4,6	1,5	3,0	338,7
Kaiserslautern	9,2	1,4	5,1	153,8	Eschenbach	13,0	1,4	6,9	115,1
Kirchheimboland.	11,7	1,5	6,6	130,4	Kemnath	6,1	1,6	3,8	250,0
Kusel	14,1	2,5	8,3	175,8	Nabburg	3,2	3,8	3,5	1275,8
Landau	5,5	0,9	3,2	155,9	Neumarkt	9,7	6,8	8,3	753,3
Ludwigshafen	7,5	1,5	4,4	193,1	Neunburg v. W.	2,7	1,0	1,8	404,7
Neustadt a. H.	6,6	1,0	3,7	160,4	Neustadt a. WN.	3,8	1,4	4,9	164,1
Pirmasens	9,5	1,3	5,3	139,9	Parsberg	12,1	4,1	7,9	362,5
Speier	16,6	2,1	9,1	131,6	Regensburg	11,5	2,3	6,6	218,1
Zweibrücken	7,8	1,5	4,6	188,6	Roding	4,7	4,1	4,3	925,9
					Stadtamhof	7,2	2,5	4,7	384,0
					Sulzbach	4,0	1,0	2,5	275,0
					Tirschenreuth	17,8	2,2	9,6	131,3
					Vohenstrauss	2,7	1,0	1,9	406,2
					Waldmünchen	8,3	1,3	4,7	169,2
Pfalz	9,3	1,3	5,3	145	Oberpfalz	8,3	2,5	5,3	330

Verwaltungsbezirke (Oberfranken)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung treffen durchschnittlich Verurteilte			Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	männl. bei den Männ.	weibl. bei den Weib.	gesamt insgesamt	
Bamberg I	6,8	3,2	4,9	512,1
„ II	2,9	1,5	2,1	538,4
Bayreuth	4,3	1,4	2,8	344,8
Berneck	11,3	1,1	6,0	109,7
Ebermannstadt	9,4	4,3	6,8	485,4
Forchheim	12,7	3,0	7,7	254,6
Höchstädt a. A.	6,6	2,2	4,3	356,3
Hof	14,3	0,9	7,5	64,3
Kronach	10,3	3,1	6,5	291,9
Kulmbach	3,4	1,5	2,4	422,2
Lichtenfels	9,1	1,4	5,0	157,8
Münchberg	5,9	0,4	3,1	64,9
Naila	8,6	0,7	4,6	75,2
Pegnitz	5,1	2,5	3,8	515,1
Rehau	10,2	0,7	5,3	63,6
Stadtsteinach	4,4	0,9	2,6	210,5
Staffelstein	8,8	1,8	5,1	225,0
Teuschnitz	3,2	0,9	1,9	296,2
Wunsiedel	9,2	0,8	5,0	87,4
Oberfranken	7,9	1,7	4,7	230

Verwaltungsbezirke (Mittelfranken)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung treffen durchschnittlich Verurteilte			Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	männl. bei den Männ.	weibl. bei den Weib.	gesamt insgesamt	
Ansbach	20,9	4,1	12,3	210,3
Dinkelsbühl	18,8	7,6	13,0	440,9
Eichstätt	13,8	9,3	11,5	687,5
Erlangen	21,6	5,2	13,0	261,1
Feuchtwangen	12,8	3,4	7,9	293,7
Fürth	12,7	3,6	8,0	300,0
Gunzenhausen	22,9	7,1	14,6	337,1
Hersbruck	10,8	2,6	6,5	256,1
Hilpoltstein	17,8	9,8	13,7	621,8
Neustadt a. A.	6,6	1,1	3,7	156,2
Nürnberg	19,2	4,8	11,6	254,4
Rothenburg o. T.	25,6	4,2	14,7	173,3
Scheinfeld	17,6	2,7	9,8	170,7
Schwabach	15,1	3,0	9,2	199,2
Uffenheim	22,3	3,2	12,4	153,6
Weissenburg a. S.	17,2	6,3	11,4	405,0
Mittelfranken	17,0	4,7	10,6	296

Verwaltungsbezirke (Unterfranken)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung männl.	weibl.	gesamt	Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	treffen durchschnittlich Verurteilte			
	bei den Männ.	bei den Weib.	Insgesamt	
Alzenau	4,5	0,5	2,4	111,1
Aschaffenburg	2,4	0,2	1,3	79,4
Brückenau	8,4	0,8	4,4	76,9
Ebern	5,9	0,9	3,3	145,6
Gerolzhofen	8,3	0,5	4,3	64,0
Hammelburg	3,2	0,3	1,7	100,0
Hassfurt	3,7	0,9	2,2	270,8
Karlstadt	8,8	1,2	4,9	150,7
Kissingen	7,5	2,0	4,6	299,1
Kitzingen	6,9	0,9	3,8	141,4
Königshofen	7,2	0,9	3,9	130,0
Lohr	5,7	0,6	3,1	119,5
Marktheidenfeld	5,3	0,7	2,9	129,8
Mellrichstadt	7,0	1,3	4,1	195,6
Miltenberg	5,2	0,4	2,7	78,4
Neustadt a. S.	7,2	1,1	4,1	154,9
Obernburg	6,3	0,5	3,3	87,5
Ochsenfurt	14,9	2,0	8,2	149,7
Schweinfurt	4,2	0,5	2,3	134,3
Würzburg	5,0	1,0	3,0	214,2
Unterfranken	6,3	0,9	3,5	147

Verwaltungsbezirke (Schwaben)	Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung männl.	weibl.	gesamt	Auf durchschnittlich 1000 verurteilte Männer treff. Weiber
	treffen durchschnittlich Verurteilte			
	bei den Männ.	bei den Weib.	insgesamt	
Augsburg	8,1	4,0	5,9	529,7
Dillingen	10,0	3,0	6,5	310,5
Donauwörth	16,3	3,2	9,6	204,2
Füssen	14,8	1,9	8,1	138,2
Günzburg	4,4	1,3	2,7	376,8
Illertissen	16,8	4,9	10,6	317,8
Kaufbeuren	10,9	2,5	6,6	153,2
Kempten	9,4	1,5	5,4	166,6
Krumbach	4,5	1,5	2,9	346,9
Lindau	19,9	0,8	10,2	41,8
Memmingen	7,8	1,2	4,8	247,7
Mindelheim	10,8	3,3	6,9	333,3
Neuburg a. D.	14,9	4,1	9,7	334,9
Neuulm	10,6	3,5	6,8	366,4
Nördlingen	6,6	2,5	4,4	426,2
Oberdorf	10,0	1,0	5,5	101,9
Sonthofen	16,1	0,2	8,0	12,0
Wertingen	5,9	1,4	3,6	240,7
Zusmarshausen	4,8	4,1	4,4	891,8
Schwaben	10,6	2,5	6,4	253

Bei einer eingehenden Verfolgung der Weiberbeteiligung in ihrer lokalen Verschiedenheit werden wir vor allem auf zwei Hauptgruppen aufmerksam, in denen die Teilnahme weiblicher Individuen an den Übertretungen des § 361 im Laufe der 7 Jahre in ganz verschiedener Weise sich äusserte. Die erste Gruppe stellt jene Landbezirke dar, wo die Verurteilungen weiblicher Personen nicht einmal den 10. Teil der auf Grund des § 361 verurteilten Männer erreicht. Die zu dieser Gruppe gehörigen Landbezirke sind teils an der Südgrenze, teils an der Nordgrenze Bayerns gelegen. Am geringsten war die Anteilnahme der weiblichen Bevölkerung in dem Bezirksamte Sonthofen (0,2) und Lindau (0,8); an diese schliessen sich im Süden die folgenden Verwaltungsbezirke an: Landsberg (1,1), Tölz (1,6), Garmisch (1,6), Miesbach (1,6), Weilheim (1,9), Schongau (2,3), Traunstein (2,8), Berchtesgaden (2,6), Ebersberg (2,3) und Laufen (3,0). Zu dem im Norden gelegenen Teile gehören die Bezirksämter: Aschaffenburg (0,2), Hammelburg (0,3), Miltenberg (0,4), Obernburg (0,5), Gerolzhofen (0,5), Alzenau (0,5), Schweinfurt (0,5), Lohr (0,6), Marktheidenfeld (0,7), Brückenau (0,8), Ebern (0,9), Hassfurt (0,9), Kitzingen (0,9), Königshofen (0,9); ferner Münchberg (0,4), Naila (0,7), Rehau (0,7), Wunsiedel (0,8), Hof, Stadtsteinach und Teuschnitz (0,9). Ausser diesen wären noch die Bezirksämter Bergzabern (0,7) und Landau (0,9) in der Rheinpfalz zu erwähnen.

Anderseits haben wir aber auch eine Gruppe festzustellen, die jene Verwaltungsbezirke enthält, in denen nach dem siebenjährigen Durchschnittsergebnis die relative Anzahl der weiblichen Verfehler überaus stark war, ja zum Teil die Zahl der männlichen Delinquenten sogar übertroffen hat. Unter den letzteren ist besonders zu erwähnen das Bezirksamt Nabburg in der Oberpfalz, wo bei einer relativ geringen Beteiligung der Gesamtbevölkerung (1000 : 3,5) auf durchschnittlich 1000 Seelen der weiblichen Bevölkerung 3,8 Verurteilungen weiblicher Personen (auf 1000 Männer 1275,8 Weiber) treffen. In ähnlicher Weise äusserte sich die Teilnahme der weiblichen Bevölkerung in dem Verwaltungsbezirk Griesbach (auf 1000 Männer 1098 Weiber) in Niederbayern, wo bei einer Verurteilungsintensität von drei Personen auf 1000 Seelen der Bevölkerung von durchschnittlich 1000 Weibern 3,3 wegen Verfehlungen gegen § 361 zur Verurteilung gelangten. Namentlich in dem zuletzt genannten Regierungsbezirke Niederbayern findet sich ein fast abgeschlossenes Gebiet, das sich von der Landesgrenze bis in die Gegenden von Landshut und Straubing erstreckt, in dem ein überwiegender Weiberbettel zu konstatieren ist. Darunter sind viele Verwaltungsbezirke (Vilsbiburg, Eggenfelden, Dingolfing, Passau, Vilshofen), wo nach den Durchschnittsergebnissen die Verurteilungsintensität im allgemeinen sehr günstig (7,0—10,8) sich gestaltet. Ähnlich wie in Niederbayern sind auch in der Oberpfalz [Neumarkt (6,8), Beilngries (6,5), Roding (4,1), Parsberg (4,1)], in Oberfranken [Bamberg I (3,2), Kronach (3,1), Ebermannstadt (4,3)], Mittelfranken [Eichstätt (9,3), Hilpoltstein (9,8), Dinkelsbühl (7,6), Gunzenhausen (7,1)] und Schwaben

[Augsburg (4,0), Zusmarshausen (4,1), Illertissen (4,9)] einzelne Verwaltungsbezirke zu finden, in denen im Laufe der siebenjährigen Periode auch die weibliche Bevölkerung in ziemlich umfangreicher Weise wegen Verfehlungen gegen § 361 abgeurteilt werden musste.

Dieser in den einzelnen Bezirken zu erkennende beträchtliche Unterschied in den Verfehlungen weiblicher Personen gegen die Bestimmungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. kann durch verschiedene Ursachen zeitlicher und lokaler Natur hervorgerufen sein. Jedenfalls hat darauf auch einen nicht unwesentlichen Einfluss das prozentuale Verhältnis der weiblichen Bevölkerung zu den männlichen Einwohnern. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 treffen auf 1000 Männer weibliche Personen:*

in:	bei der Landbevölkerung: (Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern)	Bevölkerung im Ganzen:
Oberbayern	1026	1029
Niederbayern	1061	1056
Pfalz	1041	1023
Oberpfalz	1078	1066
Oberfranken	1051	1047
Mittelfranken	1069	1050
Unterfranken	1061	1056
Schwaben	1055	1045

Es ist daraus zu erkennen, dass die weibliche Bevölkerung in jenen Gebieten, wo wir die relativ hohe Beteiligung weiblicher Individuen zu verzeichnen hatten, einen nicht unerheblichen Überschuss über den Bestand des männlichen Geschlechts aufweist. Eine weitere Erklärung für die Erscheinung des namentlich in Niederbayern und in der Oberpfalz so häufig auftretenden Weiberbettels dürfte vielleicht auch darin zu erblicken sein, dass in den Gegenden des Bayerischen Waldes, sowie in einigen von der Natur nicht besonders reichlich bedachten Gebieten der Oberpfalz ein grösserer Bruchteil ganzer Familien mit einer mehr oder weniger grossen Kinderschar infolge der in ökonomischer Beziehung dürftigen Lage, in der ein auch nur geringer

* Entnommen dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern", 5. Jahrgang 1899 Seite 17.

Erwerbsausfall um so drückender empfunden wird, durch erbettelte Gaben die Lebensbedürfnisse zu befriedigen genötigt ist. Je zahlreicher daher die zu einem Haushalte gehörigen Personen weiblichen Geschlechtes sind, um so deutlicher muss dieses in der relativen Zahl der wegen Bettel verurteilten Weiber zutage treten. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 treffen auf 100 Haushaltungen weibliche Personen:*

in:	bei der Landbevölkerung: (Gemeinden bis zu 5000 Einwohner)	Bevölkerung im Ganzen:
Oberbayern	266	247
Niederbayern	265	263
Pfalz	242	244
Oberpfalz	261	256
Oberfranken	251	249
Mittelfranken	245	239
Unterfranken	248	246
Schwaben	244	240

Beachtenswert und von Wichtigkeit für den vorliegenden Fall erscheint auch die dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern zu entnehmende Tatsache, dass von 1893 bis 1898 fast in allen Jahren die relative Zahl der dauernd, ganz besonders aber der jugendlichen dauernd unterstützten Personen in der Oberpfalz und Niederbayern bedeutend höher war als in allen übrigen Kreisen. In Schwaben z. B. erreicht die Relativzahl der jugendlichen dauernd unterstützten Personen etwa nur die halbe Höhe der prozentualen Anzahl solcher Individuen in der Oberpfalz und in Niederbayern, in deren ökonomisch dürftigen Lage die Armenunterstützung helfend eingreifen musste.

Wenn wir noch kurz zum Abschluss der Betrachtung über die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes einen Blick werfen auf die zeitliche Gestaltung der Uebertretungen des § 361 durch weibliche Personen, finden wir, dass diese von der Gesamtbewegung der im Laufe der sieben Jahre wegen Verfehlung gegen § 361 abbestraften Individuen wesentlich abweicht. Auf 1000

* Berechnet nach den Grundzahlen im „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern“ 5. Jahrgang 1899, Seite 17.

wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. verurteilte Männer treffen weibliche Verurteilte in den Landbezirken in:

dem Jahre	Ober-bayern	Nieder-bayern	Pfalz	Oberpfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwaben
1893	149	483	127	340	272	288	181	303
1894	152	392	146	350	227	323	153	265
1895	152	385	157	317	242	342	162	254
1896	176	446	165	337	220	332	140	232
1897	162	473	152	354	238	300	144	234
1898	168	551	152	334	223	269	108	233
1899	158	405	121	266	181	206	122	232
Prozentuale Abnahme in den Verurteilungen:								
1893 bis 1899	Männer:							
	—38,0	—4,4	—63,7	—29,0	—24,8	—29,0	—33,6	—32,0
	Weiber:							
	—34,3	—19,9	—65,4	—44,5	—50,0	—49,4	—55,0	—48,0

Ein Blick auf die Ergebnisse in sämtlichen Kreisen zeigt, dass von allen nur ein Regierungsbezirk, nämlich Oberbayern, trotz des absoluten Rückganges eine relative Steigerung des Kontingentes der weiblichen Verfehlermassen im Laufe der sieben Jahre erfahren hat. Es ist diese Erscheinung eine Folge des Umstandes, dass in den Landbezirken Oberbayerns die Abnahme in den Verurteilungen der männlichen Individuen weit intensiver war als der Rückgang in der Zahl der jährlich verurteilten Weiber. Mit Ausnahme von Oberbayern sind in sämtlichen Kreisen die relativen Verurteilungsziffern, die einen Einblick in die Anteilnahme der Weiber an den Uebertretungen des § 361 gewähren, im Laufe der sieben Jahre bedeutend schwächer geworden. In Schwaben war dieser Rückgang ein ununterbrochener. Den höchsten Grad der relativen Teilnahme weiblicher Personen finden wir in den Landbezirken Niederbayerns, wo die Abnahme in den Verurteilungen der Männer und Weiber am geringsten war. Im Norden Bayerns jedoch, in den Landbezirken Oberfrankens und Unterfrankens ist der Rückgang in der Beteiligung der weiblichen Personen an den Uebertretungen des § 361 vom Beginn bis zum Abschluss der Periode 1893/99 am intensivsten von allen Regierungsbezirken rechts des Rheines.

In der vorausgehenden Darlegung über die Häufigkeit der Verfehlungen weiblicher Personen in den einzelnen Verwaltungsbezirken gegen § 361 waren es vor allem in Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken einige Gebiete, die wegen ihrer ungemein hohen Verhältniszahlen unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich lenkten und in direktem Gegensatz standen zu einer weiteren

Anzahl Verwaltungsbezirke an der Nord- und Südgrenze Bayerns. Vielleicht dürfte es ein besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen, die Bewegung der im östlichen Teile Bayerns einerseits und an der Nord- und Südgrenze andererseits so verschiedenartig auftretenden Beteiligung der weiblichen Bevölkerung an den Uebertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. für sich gesondert zu verfolgen. Den zahlenmässigen Einblick in die Bewegungsgestaltung in der Teilnahme der weiblichen Bevölkerung dieser Gebiete erhalten wir durch die folgenden Tabellen:

An der Südgrenze Bayerns gelegene Verwaltungsbezirke	Jahrgang	Auf Grund des § 361 des R.St.G.B. verurteilte Männ	Weiber	Auf 1000 verurteilt. Männer treffen Weiber
	1893	3535	246	69,5
Lindau, Sonthofen,	1894	3236	191	59,0
Garmisch, Tölz,	1895	2612	186	71,2
Miesbach, Traun-	1896	2590	195	75,0
stein, Berchtesgaden	1897	2958	170	57,4
München I	1898	3138	237	75,5
	1899	2559	208	81,2
Prozentuale Abnahme in den Verurteilungen:	1893 bis 1899	—27,7	—15,5	

An der Nordgrenze Bayerns gelegene Verwaltungsbezirke	Auf Grund des § 361 des R.St.G.B. verurteilte Männ.	Weiber	Auf 1000 verurteilt. Männer treffen Weiber
Miltenberg,	1224	120	98,0
Obernburg,	1280	109	85,1
Aschaffenburg,	980	70	71,4
Brückenau, Gerolz-	864	49	56,7
hofen, Naila, Hof,	791	56	70,7
Rehau, Münchberg,	873	51	58,4
Wunsiedel	854	54	63,2
Prozentuale Abnahme in den Verurteilungen:	—30,3	—55,0	

Niederbayern	Jahrgang	Auf Grund des § 361 verurteilte des R.St.G.B. Männ.	Weiber	Auf 1000 verurteilt. Männer treffen Weiber
Deggendorf,	1893	1105	886	801,8
Dingolfing, Eggen-	1894	1188	779	655,7
felden, Griesbach,	1895	1163	816	701,6
Passau, Regen,	1896	1146	870	759,1
Viechtach, Vils-	1897	1170	940	803,4
biburg, Vilshofen,	1898	1235	999	808,9
Wegscheid	1899	1182	683	577,8
Prozent. Zu- od. Abnahme in den Verurteilungen:	1893 bis 1899	+ 6,9	— 23,0	

Oberpfalz	Auf Grund des § 361 verurteilte des R.St.G.B. Männ.	Weiber	Auf 1000 verurteilt. Männer treffen Weiber
	259	199	768,3
Nabburg,	296	249	841,2
Neumarkt,	276	210	760,8
Roding	242	202	834,7
	194	217	1118,5
	201	203	1009,9
	159	112	704,4
Prozentuale Abnahme in den Verurteilungen:	— 38,7	— 5,8	

Oberfranken	Jahrgang	Auf Grund des § 361 des R.St.G.B. verurteilte Männ.	Weiber	Auf 1000 verurteilt. Männer treffen Weiber
Bamberg I, Bamberg II, Ebermannstadt, Pegnitz	1893	289	172	595,1
	1894	300	124	413,3
	1895	298	142	477,1
	1896	312	135	432,6
	1897	286	176	615,3
	1898	291	177	608,2
	1899	254	107	421,2
Prozentuale Abnahme in den Verurteilungen:	1893 bis 1899	—12,5	—37,8	

Die in diesen Tabellen enthaltenen Zahlen geben ein verschiedenes Bild der Beteiligung und deren Schwankungen in den einzelnen Bezirken. In den Gebietsteilen des Bayerischen Waldes, in denen relativ am häufigsten gegen weibliche Personen wegen Uebertretung des § 361 eingeschritten werden musste, ist die Zahl der Verurteilungen des männlichen Geschlechtes gewachsen, während die Teilnahme der weiblichen Bevölkerung ebenso wie in den übrigen Teilen die Verurteilungen der Männer einen Rückgang zu verzeichen haben. Die relative Beteiligung des weiblichen Geschlechtes hat nur im Süden Bayerns, in den Alpengebieten, eine Steigerung erfahren. Bei der Darlegung der Entwickelung der Getreidepreise in der Epoche 1893/99 ergab sich vom Jahre 1895 ab ein Anschwellen derselben, das in den Jahren 1897 und 1898 seinen Höhepunkt erreichte. In dieselben Jahre fallen auch, von den an der Nordgrenze Bayerns gelegenen Bezirken zunächst abgesehen, in den sämtlichen übrigen Gebietsteilen die Maxima der Uebertretungen des § 361 durch die weibliche Bevölkerung, die in den in der Oberpfalz gelegenen Verwaltungsbezirken die Verurteilungen der Personen des männlichen Geschlechtes sogar übertrifft. Gegenüber den im südlichen Bayern gelegenenen Verwaltungsbezirken ist die Abnahme in den Verurteilungen des weiblichen Geschlechtes im Norden Bayerns fast viermal so stark gewesen.

Art und Verhältnis der wegen Uebertretung des § 361 des R.-St.-G.-B. ausgesprochenen Strafen.

Nach dem Wortlaute des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Haft bestraft, wer sich einen Verstoss gegen die Bestimmungen des § 361 zu Schulden kommen lässt. Nur in zwei Fällen, wenn eine Uebertretung der Ziffer 9

und 10 dieses Paragraphen*) vorliegt, kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden. Ein Blick auf die Geschäftstabellen der Kgl. Amtsgerichte lässt den Vortrag der wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. erteilten Verweise**) sowie die deshalb ausgesprochenen Haft- und Geldstrafen erkennen. Der Quantität der Geldstrafen geschieht jedoch keine Erwähnung; ebensowenig hat die Feststellung der Zahl der Hafttage in den Geschäftstabellen eine Berücksichtigung gefunden, wie auch, um das nur beiläufig zu bemerken, bezüglich des Ausspruches der Überweisung an die Landespolizeibehörde keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind.

Wenn wir nun für das gesamte Königreich die im Laufe der sieben Jahre von 1893 bis 1898 erkannten Bestrafungen in Betracht ziehen, ergibt sich, dass weitaus die Mehrzahl der wegen einer Uebertretung des § 361 des R.-St.-G.-B. verurteilten Personen mit Haft bestraft wurde. So sind von durchschnittlich 1000 zur Verurteilung gelangten Individuen 960 mit einer Haftstrafe belegt worden, 38 erhielten eine Geldstrafe und nur 2 von 1000 einen Verweis. Legen wir der Betrachtung die Einteilung in Stadt- und Landbezirke zu Grunde, dann machen wir die Wahrnehmung, dass in den Stadtbezirken des Königreiches die Geldstrafen und die Verweise nur in verschwindend kleiner Anzahl vorkommen gegenüber den Haftstrafen, mit denen von durchschnittlich 1000 Personen 997 ihre Verfehlungen büssen mussten, während Verweise nur 2 erteilt und Geldstrafen gar nur über einen Deliquenten von 1000 verhängt wurden. Etwas mehr als im gesamten Königreiche dagegen, sowie auch in den Stadtbezirken desselben treten diese Geldstrafen in dessen Landbezirken auf. Nach dem siebenjährigen Durchschnitt haben von 1000 wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. bestrafter Personen 58 Geldstrafen erhalten, 940 verfielen entsprechenden Haftstrafen und zwei kamen mit einem Verweise davon. Wie noch später bei der detailgeographischen Betrachtung der ausgesprochenen Strafen zu zeigen sein wird, hat das stärkere Vorherrschen der Geldstrafen in den Landbezirken des Königreiches seinen

*) 9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterlässt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;

10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterstützungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dass durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruche genommen werden muß.

**) Die Voraussetzungen, unter denen auf Verweis erkannt werden kann, sind in dem § 57 des R.-Str.-G.-B. enthalten, der folgendermassen lautet: „Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden."

Grund in der von dem gesamten rechtsrheinischen Bayern abweichenden Praxis in der Rheinpfalz, wo in einzelnen Bezirksämtern (Frankenthal, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Kusel) nach dem siebenjährigen Ergebnis die Geldstrafen die Ahndungen der in Frage stehenden Uebertretungen durch Haft sogar bedeutend überragen. In dem rechtsrheinischen Bayern ist nur ein Kreis zu finden, nämlich Oberfranken, wo in einigen Landbezirken (Stadtsteinach, Bamberg II, Forchheim, Teuschnitz, Kronach und Wunsiedel) die Geldstrafen in einer gegenüber der Rheinpfalz allerdings weit geringeren relativen Anzahl zur Anwendung kamen.

Einen Einblick in die Gestaltung des Verhältnisses der in den einzelnen Fällen ausgesprochenen Strafen in den Regierungsbezirken sowohl in der Gesamtheit wie auch in ihrer Scheidung nach Stadt- und Landbezirken gewährt uns folgende Tabelle:

Regierungsbezirke	Jährlicher Durchschnitt der wegen Uebertretung des § 361 d. R.-Str.-G.-B. Verurteilten	Von 1000 jährlich Verurteilten erhielten		
		Haftstrafen	Geldstrafen	Verweise
Oberbayern Stadt	6 870	995	1 (1,4)	3 (2,9)
do. Land	10 224	997	2 (1,9)	1 (1,2)
Oberbayern (total)	17 152	996	2 (1,7)	2 (1,9)
Niederbayern Stadt	1 363	998	—	2 (2,2)
do. Land	4 628	995	2 (1,5)	4 (3,6)
Niederbayern (total)	6 043	996	1 (1,1)	3 (3,2)
Pfalz	4 063	534	465	1 (1,4)
Oberpfalz Stadt	1 402	999 (,3)	1 (0,7)	—
do. Land	2 584	992	5 (5,4)	2 (2,3)
Oberpfalz (total)	4 006	995	4 (3,49)	1 (1,4)
Oberfranken Stadt	1 221	994	4 (4,1)	2 (2,4)
do. Land	2 302	986	13 (12,5)	1 (1,3)
Oberfranken (total)	3 543	989	10 (9,6)	1 (1,4)
Mittelfranken Stadt	4 060	998	1 (0,49)	1 (1,2)
do. Land	4 952	997	2 (2,4)	1 (0,9)
Mittelfranken (total)	9 048	997	2 (1,5)	1 (1,1)
Unterfranken Stadt	910	998	1 (1,09)	1 (1,09)
do. Land	1 843	991	8 (8,1)	1 (0,5)
Unterfranken (total)	2 776	993	6 (5,7)	1 (0,7)
Schwaben Stadt	2 152	996 (,7)	2,7	0,4
do. Land	3 544	997 (,7)	1,9	0,5
Schwaben (total)	5 747	997	2,0	1 (0,5)
Königreich Stadt	17 980	996,8	1,39	1,83
do. Land	34 134	940,1	58,06	1,55
Königreich (total)	52 380	959,8	38,50	1,64

Danach sind, von der Pfalz zunächst abgesehen, in den sämtlichen Kreisen rechts des Rheines, in den Stadt- wie in den Landbezirken die Geld-

strafen und die Verweise nur in quantitativ geringer Menge ausgesprochen worden.

Am häufigsten sind die Verweise in den Landbezirken Niederbayerns, wo von durchschnittlich 1000 bestraften Individuen 4 einen Verweis erhielten, und zwar sind es namentlich die Gegenden von Deggendorf, Grafenau und Landshut, in welchen gegenüber den übrigen Bezirksämtern dieses Kreises die meisten Verweise als Strafe für das gesetzwidrige Verhalten gegen § 361 des R.-Str.-G.-B. erteilt wurden. Unter den Stadtbezirken sind es vorzüglich diejenigen von Oberbayern, die an Verweisen mit 3 pro Mille des siebenjährigen Durchschnittes die höchst erreichte Zahl verzeichnen. Diese Erscheinung hat ihren Grund in dem Umstande, dass, wie die weitere Verfolgung der geographischen Ausgliederung der in Betracht kommenden Strafen ergibt, in dem Stadtbezirke München eine verhältnismässig hohe Zahl solcher Individuen, die gegen den § 361 des R.-Str.-G.-B. sich verfehlten, mit Verweis bestraft wurden.

In diesen Fällen haben wir es mit Minderjährigen zu tun, die in Anbetracht der Gerinfügigkeit der Verfehlung, vielleicht auch, weil sie zum ersten Male dabei betreten wurden, mit der gelinden Strafe eines Verweises davonkamen. Diese Verfehlermasse ist in den Stadtbezirken der sämtlichen übrigen Kreise in nur minimaler Anzahl vertreten; denn die Verweiserteilung ist im Laufe der sieben Jahre in diesen eine weit geringere gewesen, da von keinem derselben eine ähnliche Anzahl wie im Stadtbezirke München erreicht wird. In den oberpfälzischen Stadtbezirken ist es überhaupt zu keiner Bestrafung mit einem Verweise gekommen.

Von dem in der vorausgehenden Darlegung erwähnten quantitativ geringen Auftreten der Geldstrafen sowie der Verweise ist nur insoferne eine Abweichung wahrzunehmen, als die ersteren in den Landbzirken der Oberpfalz in einer relativ grösseren Anzahl ausgesprochen wurden. Relativ am höchsten ist die Anzahl der Geldstrafen, wie schon erwähnt, in den oberfränkischen Landbezirken, wo von durchschnittlich 1000 Delinquenten 13 eine Geldstrafe erhielten. In Unterfranken treten besonders 5 Landbezirke hervor, in denen Geldstrafen relativ etwas häufiger zur Anwendung kamen, nämlich Mellrichstadt (54,5), Neustadt a. S. (24,3), Obernburg (23,2), Marktheidenfeld (22,9) und Kissingen (13,2). Gleichwohl war die Verhängung von Geldstrafen im ganzen nicht so häufig wie in den oberfränkischen Landbezirken, aber mit 8 pro Mille der Bestraften immer noch stärker als in der Oberpfalz, in deren Landbezirken (Eschenbach 45,4, Burglengenfeld 22,9) nach dem Durchschnitt der sieben Jahre 5 vom 1000 ihre Verfehlungen gegen den § 361 des Strafgesetzbuches mit einer Geldbusse zu sühnen hatten.

Von den Stadtbezirken sind es diejenigen von Oberfranken, in denen die Zahl der Geldstrafen nach dem Durchschnitt der siebenjährigen Periode mit 4 pro Mille relativ am stärksten ist. Darunter sind namentlich Kulmbach und Bayreuth zu nennen. An die Stadtbezirke dieses Kreises schliessen sich

jene von Schwaben an; hier treten jedoch die Geldstrafen in einer relativ nur halb so starken Anzahl auf wie in dem vorausgenannten Kreise. In den Stadtbezirken aller übrigen Kreise ist eine Geldstrafe nur über eine von 1000 Personen wegen Übertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. verhängt worden. Nur in Niederbayern allein wurde dieserhalb in den Stadtbezirken eine Geldstrafe nicht ausgesprochen.

Ganz anders geartet ist die Bestrafung einer Nichtbeachtung der in § 361 des R.-Str.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen in der Pfalz. In einem vorherrschenden Masse kommen hier als Ahndung der Übertretungen des genannten Paragraphen die Geldstrafen zur Anwendung, die in einzelnen Bezirksämtern die Haftstrafen sogar bedeutend überragen. Wenn wir uns in der Betrachtung zunächst auf die Ergebnisse für den gesamten Regierungsbezirk beschränken, finden wir, dass von durchschnittlich 1000 Delinquenten nur ein klein wenig mehr als die Hälfte, nämlich 534 eine Freiheitsstrafe erhielten; 465 mussten zur Sühne ihrer Verfehlungen gegen § 361 einer Geldstrafe sich unterziehen und 1 vom Jahresdurchschnitt 1000 wurde mit einem Verweise vom Gerichte entlassen. Es sind namentlich die Gegenden der Bezirksämter Kirchheimbolanden (716,8), Kaiserslautern (581,2), Kusel (802,8) und in der Vorderpfalz auch Frankenthal (560,2), wo die Geldstrafen häufiger zur Anwendung kamen gegenüber den Haftstrafen. Den letzteren an Zahl sehr nahe kommen die Geldstrafen in den Bezirksämtern Homburg (497,0) und Pirmasens (476,0). Es sind diese sechs Bezirksämter auch jene Gebiete, in welchen neben dem Verwaltungsbezirke Speier die Intensität der Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. nach den Ergebnissen des 7jährigen Durchschnittes am stärksten war. Relativ am geringsten war die Zahl der verhängten Geldstrafen in Ludwigshafen (142,8), Neustadt (216,3), Landau (241,8) und Germersheim (302,0) Das Gegenstück dazu findet sich in dem nordwestlichen Teile der Pfalz, in Kusel und Kirchheimbolanden, wo von 1000 Delinquenten über 194 bzw. 283 Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, während dem weitaus grössten Teile, nämlich 802,8 bzw. 716,8 Individuen als Sühne für die zur gerichtlichen Kenntnis gelangten Übertretungen des § 361 eine Busse in der Form von Geldstrafen auferlegt wurde. Die Erteilung der Verweise erfolgte überhaupt nur in geringerem Masse und war mit 3,3 pro Mille verurteilter Personen am häufigsten im Bezirksamte Neustadt, etwas geringer in Ludwigshafen (3,1) und Kaiserslautern (2,2). In den Verwaltungbezirken Bergzabern, Kusel, Landau und Zweibrücken ist während der sieben Jahre von 1893 bis 1899 wegen Übertretung des § 361 des Reichsstrafgesetzbuches eine Strafe in Form eines Verweises nicht ausgesprochen worden.

Die Bewegung der verhängten Geldstrafen und Verweise war eine im Kreise der einzelnen Strafart wie auch in Bayern rechts des Rheines gegenüber der Pfalz verschiedenartige, wie die in nachstehender Tabelle enthaltenen Zahlen zu erkennen geben:

Jahre	Bayern rechts des Rheines				Pfalz:			
	Gesamtzahl der Verurteilten	Von 1000 Verurteilten erhielten:			Gesamtzahl der Verurteilten:	Von 1000 Verurteilten erhielten:		
		Haftstrafen	Geldstrafen	Verweise		Haftstrafen	Geldstrafen	Verweise
1893	58625	995,18	3,56	1,26	6507	431,09	568,61	0,30
1894	56342	995,75	2,89	1,36	5177	493,34	505,89	0,77
1895	49032	996,48	2,10	1,42	3565	631,99	365,77	2,24
1896	44746	996,12	2,50	1,38	4410	482,09	517,46	0,45
1897	44676	994,76	2,79	2,45	3484	582,96	414,46	2,58
1898	44782	995,86	2,09	2,05	2948	587,19	410,44	2,37
1899	41018	996,04	2,14	1,82	2352	719,82	277,21	2,97

Wenn wir zunächst die leichtere Bestrafung der Uebertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. mit einem Verweise ins Auge fassen, fällt die in den ersten Jahren der Periode 1893/99 gleichheitlich sich darstellende Bewegung rechts des Rheines und in der Rheinpfalz auf. In den ersten drei Jahren wird die Erteilung der Verweise jährlich intensiver, bis plötzlich im Jahre 1896 im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz, vornehmlich aber in der letzteren ein ganz bedeutender Rückgang eintritt, dem aber schon im nächsten Jahre wieder eine noch stärkere Erhöhung in der Zahl der Verweise folgt. Den gleichen Verlauf in den ersten Jahren, wie die Erteilung der Verweise, nimmt auch die Bestrafung der Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. mit Haft. In Bayern rechts des Rheines ist die Verurteilung zu einer Haftstrafe in demselben langsamen Ansteigen begriffen wie die Verweiserteilung; in der Rheinpfalz dagegen ist die relative Zahl der Haftstrafen mit den Jahren in einem weit höheren Maße gewachsen als im diesseitigen Bayern. Im Jahre 1896 ist in ähnlicher Weise wie bei den Verweisen der Ausspruch einer Freiheitsentziehung durch Haft als Sühnemass für die abgeurteilten Verfehlungen gegen § 361 des Reichstrafgesetzbuches in dem rechtsrheinischen Bayern wie in der Pfalz wiederum in relativ etwas geringerer Anzahl gefällt worden. Zu diesem in den beiden Teilen Bayerns rechts und links des Rheines gleichheitlichen in aufsteigender Linie begriffenen Verlauf in der Bewegung der ausgesprochenen Haftstrafen und Verweise in den ersten drei Jahren der Periode 1893/99 bildet das Gegenstück die konstante Abnahme der wegen der Uebertretung des gleichen Paragraphen verhängten Geldstrafen.

Vom Jahre 1896 ab ist der Gang in der Bewegung der jährlich gefällten Strafen in der Rheinpfalz etwas verschieden von demjenigen im diesseitigen Bayern. In der Pfalz gehen nunmehr die Geldstrafen in der relativen Anzahl fortgesetzt in intensivem Masse zurück, sodass sie im Schlussjahre der Epoche 1893/99 gegenüber den Jahren 1893, 1894 und 1896, in welchen die Häufigkeit derselben sich über mehr als die Hälfte der verurteilten Personen er

streckt, nur noch etwas mehr als den 4. Teil der ausgesprochenen Strafen überhaupt betragen. Die Haftstrafen und Verweise dagegen sind in aufsteigender Bewegung begriffen und erreichen im Jahre 1899 die relativ höchste Anzahl, in dem von 1000 verurteilten Personen 720 ihre Verfehlungen gegen § 361 mit einer Freiheitsstrafe sühnen mussten und drei dieserhalb einen Verweis erhielten. Auffallender Weise ist im Jahre 1896 bei einer gegenüber dem Vorjahre intensiveren Teilnahme an den Uebertretungen des § 361 in der Rheinpfalz die Erteilung der Verweise in sehr hohem Grade von 2,24 auf 0,45 zurückgegangen, dem im nächsten Jahre 1897 bei abnehmender Intensität der Verurteilungen wiederum eine um so stärkere Zunahme derselben auf 2,58 folgte.

Wohl war auch in Bayern diesseit des Rheins die relative Zahl der erteilten Verweise vom Jahre 1895 auf 1896 in Abweichung von der in den vorausgehenden Jahren festgestellten ununterbrochenen Zunahme etwas zurückgegangen, um sich im folgenden Jahre 1897, wenn auch nicht in dem hohen Grade wie in der Rheinpfalz, abermals zu erheben. Doch bleibt diese Erhebung auf das eine Jahr beschränkt. Denn schon im folgenden Jahre werden die Verweise wiederum in geringerem Masse ausgesprochen, obwohl die Uebertretungen in diesem Jahre sich etwas gemehrt haben, und in dieser Abnahme verharren sie bis zum Schluss der Periode. Die Haft- und Geldstrafen im diesseitigen Bayern sind in den letzten drei Jahren in derselben aufsteigenden bezw. rückgängigen Bewegung begriffen wie in der Rheinpfalz, mit der einen Ausnahme jedoch, dass im Jahre 1898 die Zahl der verhängten Geldstrafen ebenso wie die Verweise bei einer im rechtsrheinischen Bayern in dieses Jahr fallenden stärkeren Anteilnahme an den Uebertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. relativ gleichwohl schwächer ist als im folgenden Schlussjahre der Periode 1893—99.

Bezüglich der Geldstrafen ist zu vermerken, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes diese bei Bettlern und Vaganten keine Anwendung finden. Wenn daher die relative Zahl der ausgesprochenen Geldstrafen im Laufe der sieben Jahre geringer geworden ist, dann haben die Uebertretungen der in Nr. 9 und 10 des § 361 enthaltenen Bestimmungen abgenommen, bei deren Aburteilung an Stelle der Haft auch auf Geldstrafen erkannt werden kann. Bei der Besprechung der Bewegung der wegen Uebertretung des § 361 Verurteilten wurde als Grund der im allgemeinen bemerkbaren Abnahme in den Verfehlungen gegen § 361 bei steigenden Getreidepreisen in der zweiten Hälfte der Periode 1893/99 die im Laufe dieser Epoche zu erkennende Besserung in der wirtschaftlichen und sozialen Lage namentlich der arbeitenden Klassen angegeben. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass dennoch die Schwankungen der Roggenpreise, insbesondere das Steigen derselben in der Zunahme der Verfehlungen in dem einen oder anderen Verwaltungsbezirke zu erkennen ist. Es bleibt eben zu bedenken, dass es immer noch eine nicht zu unterschätzende Anzahl Menschen gibt, die sich für die Zeiten

der Not keinen Sparpfennig zurücklegen können, sondern vielmehr von der Hand in den Mund leben müssen, in deren Haushalt eine selbst geringe Verteuerung der Lebensmittel bedeutend ins Gewicht fällt, namentlich, wenn die Zahl der zu ernährenden Kinder ziemlich gross ist. Eine Verfolgung in der Bewegung der Haftstrafen und Verweise lässt denn auch ersehen, dass dieselben mit dem Steigen der Getreidepreise allmählich wieder mehr zur Anwendung kamen.

* * *

Nach dem Abschluss der vorliegenden statistischen Betrachtung über die in den 7 Jahren von 1893 bis 1899 wegen Übertretung des § 361 des R.-St.-G.-B. zur Aburteilung gelangten Verfehlermassen in ihrer detailgeographischen Gliederung erübrigt noch, einige in engerem Rahmen gehaltene Erörterungen über die in den Geschäftstabellen der Kgl. Amtsgerichte enthaltenen Individualangaben der hier in Betracht kommenden Verfehlermassen sowie über eine vom moralstatistischen Standpunkte wünschenswerte Vermehrung derselben folgen zu lassen.

Aus dem zurzeit vorliegenden Aktenmaterial, das der vorausgehenden Abhandlung als Grundlage gedient hat, ist die Zahl der wegen Bettel und Landstreicherei verurteilten Individuen sowie eine genauere Spezialisierung der für eine wissenschaftlich erfolgreiche Bearbeitung dieser Frage benötigten Individualangaben nicht zu erhalten. Der Vortrag der gesamten Aburteilungen wegen Übertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. erfolgt, wie wir schon früher gesehen haben, in einer Spalte. Insofern die Geschäftstabellen der Kgl. Amtsgerichte als Grundlage der Geschäftsstatistik in Betracht kommen, mögen die in den ersteren gemachten Angaben individueller Art in ihrer summarischen Wiedergabe vollauf genügen. Gleichwohl ist im Interesse einer exakten Forschung und erfolgreichen Behandlung der Frage des Bettels und der Landstreicherei der Vorteil einer gesonderten Aufzeichnung der Verfehlermassen unter Beachtung einer Reihe von sachlichen und persönlichen Feststellungen nicht zu verkennen. Allein nicht mit der Beseitigung oder einer entsprechenden Erweiterung der Geschäftstabellen wäre dieser Vorteil zu erstreben; enthalten ja doch die Geschäftstabellen neben der Verzeichnung der Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. auch noch die Feststellung einer ganzen Reihe anderer Übertretungen, deren statistische Betrachtung eine solche Änderung der Geschäftstabellen gar nicht einmal wünschenswert erscheinen lassen. Vielmehr kann eine durchgreifende Änderung und auch vollständige Behebung aller in den heute für die Aufzeichnung der Verurteilung von Vaganten noch gebräuchlichen Geschäftstabellen befindlichen Mängel nur dadurch in vollkommen befriedigender und erschöpfender Weise erfolgen, dass dieser Teil aus der Masse der Übertretungen herausgegriffen und ähnlich wie Verbrechen und Vergehen vermittels einer mit entsprechenden Angaben versehenen Individualzählkarte erfasst und behandelt wird.

Im folgenden soll nunmehr auf einige Punkte sachlicher und persönlicher Art unter kritischer Würdigung hingewiesen werden, deren Beachtung für die Aufstellung einer solchen Individualzählkarte in Erwägung zu ziehen wäre.

Aus der in der Einleitung gegebenen Darlegung der Geschäftstabellen war zu ersehen, dass das, was ausgesagt wird über die einzelnen Übertretungen, sachlich sehr eingeschränkt ist. Was die persönlichen Verhältnisse der wegen Übertretung Verurteilten anlangt, geben die amtlichen Geschäftstabellen, abgesehen vom Geschlecht, keinen Aufschluss. Angaben über Alter, Familienstand, Beruf, Vermögensstand, Bildung, Nationalität und Religion, eheliche oder uneheliche Geburt, Geburtsort, Wohnort usf. fehlen vollständig. Wenn man auch bei einer ganzen Reihe dieser Verhältnisse über den Wert der statistischen Erhebung verschiedener Meinung sein kann, muss doch mit Entschiedenheit hervorgehoben werden, dass namentlich Alter, Familienstand, Beruf und Gebürtigkeit in der Kriminalstatistik zur Beurteilung sozialer Erscheinungen von solch eminenter Bedeutung sind, dass man sie nicht unbeachtet lassen darf. In den Statistiken der Übertretungen ist zwar sehr viel enthalten, was eine moralstatistische Bedeutung gerade nicht hat, und deshalb die bisherige Nichtbeachtung detaillierter Individualangaben bei den Übertretungen um so berechtigter erscheinen lassen möchte. Wenn man aber wiederum bedenkt, dass die Statistik gewisser einzelner als »Übertretung« qualifizierter antisozialer Handlungen gleichwohl zur Würdigung der Triebe mancher Handlungen der Menschen sehr wichtig ist, wird man nicht umhin können, auch bei Übertretungsstatistiken, die Bettel, Landstreicherei oder ähnliche Reate zum Gegenstand haben, die Wichtigkeit der Erhebung solcher Momente wie Alter, Beruf, Familienstand und Gebürtigkeit anzuerkennen.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Gesamtbestand einer Bevölkerung wie deren Einzelbestandteile im Laufe der Zeit vielfachen Veränderungen unterworfen sind, sowohl in der Zahl als auch bezüglich der Elemente, aus denen sie besteht. Von Zugang und Abgang durch Geburt und Tod abgesehen sind hier besonders die Wanderungen im Innern als Ursachen in Betracht zu ziehen. Es ist ohne Zweifel, dass die Bezirke, deren sozialen Verhältnisse auf die Erscheinung der Übertretungen des § 361 des R.-Str.-G.-B. einen nicht unerheblichen Einfluss haben, nicht im richtigen Masse getroffen werden schon deshalb, weil viele Bettler auswärts gehen. Wollte man von der Zahl der in einem bestimmten Bezirk wegen Bettel oder Landstreicherei verurteilten Individuen einen Schluss auf den ökonomischen Stand dieses Bezirkes machen, könnte man leicht Gefahr laufen, den Bezirk falsch zu beurteilen. Strenge Durchführung polizeilicher Vorschriften, strengere Bestrafung von Bettel und Landstreicherei wird ebenso wie der Umstand, dass viele Individuen den zu ihrem Leben nötigen Unterhalt in der Heimat nur mit Erschwerungen sich zu erwerben vermögen, diese veranlassen, den Staub der Heimaterde von den Füssen zu schütteln, um in fremden, und zwar gerade in wohlhabenden und stark bevölkerten Gebieten zu finden, was die Heimat sie vermissen

lässt. Wenn aber solche unselbständige, dem ökonomischen Verfall sehr nahe stehende Individuen in dem Einwanderungsbezirk wegen Bettel oder Landstreicherei aufgegriffen und nach dem Tatort abgeurteilt und verzeichnet werden, dann erscheint der Einwanderungsbezirk belastet durch die Aburteilungen fremder Verfehlermassen, die eigentlich à conto eines anderen Gebietes zu schreiben wären. Die natürliche Folge ist selbstverständlich die, dass dieses andere Gebiet in der Übertretungsstatistik weit besser dastehen wird, als es nach der Kriminalität des Geburtsortes tatsächlich der Fall ist. Wenn dagegen bei der Aburteilung für jede Person der Geburtsort ermittelt und dieser bei der Verarbeitung des Materials mit dem Orte der Tat in geeigneter Weise kombiniert wird, ergibt sich ein klares Bild von denjenigen Bezirken, die Bettler auf Absatz nach aussen produzieren. Durch die Festhaltung des Geburtsortes gegenüber dem Tatorte wird der Statistiker in den Stand gesetzt, den Erfolg der immerwährenden Wanderungen in der Mischung der kriminellen Bevölkerung nachzuweisen. Bezirke mit einer sesshaften Bevölkerung werden sich auch in der Statistik des Bettels und der Landstreicherei deutlich abheben von solchen, deren Bevölkerung eine geringere Sesshaftigkeit zeigt, und die wir deshalb als jene bezeichnen müssen, die ihre kriminellen Elemente zum Teil in andere Gebiete schieben. Dies zeigt sehr deutlich, dass es zur richtigen Beurteilung der ökonomischen und sozialen Zustände eines Landes oder Bezirkes unbedingt notwendig ist, den Geburtsort des abgeurteilten Individuums festzustellen. Wenn auch neben der Erfragung des Geburtsortes der Wohnort bzw. Heimatort verzeichnet werden soll, so bleibt doch zu bedenken, dass die Feststellung des Wohnortes gerade bei Landstreichern in vielen Fällen auf mancherlei Schwierigkeiten stossen wird, ein Umstand, der den ohnehin schon geringfügigen Wert der blossen Angabe des Wohnortes noch deutlicher vor Augen führt. Es bildet daher wie im allgemeinen so ganz besonders hier in diesem Falle nur der Geburtsort für den Statistiker eine konstante Grösse.

Die Erkenntnis der Gesetzmässigkeit in der Ausgestaltung und im Verlaufe der »Verfehligkeit«, das Endziel aller moralstatistischen Arbeiten, drängt bei der morphologischen Differenzierung der durch die Aburteilungen wegen Übertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. sich ergebenden Verfehlermassen weiter dazu, auch Angaben über die Berufsverhältnisse zu verlangen. Voraussetzung der beruflichen Schichtung der Kriminalität ist allerdings die gleichartige Schichtung der Gesamtbevölkerung und der verurteilten Massen, wenn man bei der Ausarbeitung zu brauchbaren Resultaten gelangen will. Leider tritt die Beruflichkeit des Menschen nicht immer mit derselben Klarheit hervor wie die Geschlechtsunterscheidung. Namentlich ist es der Umstand, dass ein Individuum mehreren Berufszweigen gleichzeitig angehören kann, der sich hier in störender Weise bemerkbar macht. Nun handelt es sich aber hier um die statistische Beobachtung der ganzen Reihenfolge der einzelnen Elemente der Verfehlermassen, also um die Feststellung von Bewegungsmassen; und

gerade bei Bewegungsmassen müssen generelle Bezeichnungen zur Angabe des Berufes vermieden werden. Vielmehr wird man detaillierte Angaben über den Beruf verlangen müssen. Das führt allerdings zu einer sehr grossen Anzahl von Unterscheidungen, damit aber auch zur Erkenntnis, dass die Aufstellung der Tabellen nicht in dezentralisierter Weise bei den einzelnen Amtsgerichten geschehen darf, sondern nach Zentralisation des Stoffes von statistisch technisch geübter Hand vorgenommen werden muss. Eine um so grössere Möglichkeit ziemlich reichhaltiger Kombination wird geschaffen, je mehr man der Spezialisierung der Berufe Rechnung trägt. Wohl könnte man dann auch sogleich darauf hinweisen, dass als Folge solch detaillierter Angaben sich zu kleine Zahlen ergeben werden. Doch demgegenüber ist zu bemerken, dass man eben eine Reihe von Jahren zusammenfassen muss; damit entgeht man der Gefahr, allzu kleine ausgefaserte Zahlen zu erhalten.

Einen weiteren Punkt, der moralstatistisch als Grundlage für Rückschlüsse auf die Gestaltung des sittlichen Lebens von Bedeutung ist, erblicken wir in der Morphologie der kriminellen Bevölkerung nach dem Familienstand. Wie bei der Statistik der Verbrechen und Vergehen, so muss diese Morphologie auch bei der in den Rahmen des moralstatistisch Bedeutsamen fallenden Übertretungsstatistik ihre Anwendung finden. In erster Linie haben wir es bei der Gliederung nach dem Familienstand mit einer sozialen Unterscheidung der Individuen zu tun. Die Zugehörigkeit zu irgend einer Familienstandgruppe ist bezüglich bestimmter Altersklassen ganz wesentlich in das Ermessen des einzelnen gestellt, während es bei Geschlecht und Alter infolge der natürlichen Bedingung keine Wahl gibt. Nun ist es aber eine feststehende Tatsache, dass die Gliederungszahlen nach dem Familienstande allein keinen tieferen Einblick bei den demologischen Untersuchungen der Bevölkerung gewähren. Man erfährt bei der tabellarischen Darstellung wohl die Zahl der Ledigen, Verheirateten, Verwitweten usw. Wie sich aber das Verhältnis der ledigen Verurteilten zum Beispiel zu den Ledigen der Gesamtbevölkerung stellt, ist an der Hand der Gliederungszahlen der Ledigen allein ohne jede Unterscheidung nicht ersichtlich und zwar deshalb, weil bei der Gesamtbevölkerung ein nicht unwesentlicher Bestand an Kindern seinen Einfluss auf die berechneten Verhältniszahlen in einer das richtige Urteil beeinträchtigenden Weise bemerkbar macht. Gleichzeitig sehen wir uns vor die unabweisbare Forderung gestellt, die Erhebung der Personalien der kriminellen Individuen auch auf die Altersangaben auszudehnen, um dadurch eine Kombination der Familienstandszahlen mit geeigneten Altersgruppen herbeiführen zu können.

Jedoch nicht erst in zweiter Linie zur Ergänzung der vorausgenannten Erhebungen kommt die Altersangabe in Betracht; vielmehr verdient die Feststellung des Alters der vor den Gerichtsschranken stehenden Bettler und Landstreicher an sich allein schon die volle Würdigung des Statistikers. Denn die Altersverhältnisse stehen mit dem Drange zu kriminellen Taten in ganz zweifellosem Zusammenhange. Wir haben aber eine morphologisch brauch-

bare Durchleuchtung der kriminellen Masse nur dann, wenn die Morphologie derselben in dem nämlichen Rahmen sich vollzieht, wie die Morphologie der Bevölkerung. Mit der Altersangabe ist uns eine geeignete Handhabe geboten, durch Verbindung verschiedener Altersgruppen mit dem Familienstand oder Beruf einen hinreichenden Einblick zu gewinnen in die Druck- und Drangverhältnisse, die ihren Einfluss zur Begehung krimineller Handlungen auf die Massen geltend machen. Am lehrreichsten wäre wohl eine solche Kombination des Alters mit dem Familienstand oder Beruf, wenn man sie für jedes einzelne Altersjahr durchzuführen imstande wäre. Um aber eine grösssere Übersichtlichkeit und leichtere Beherrschung des Stoffes zu ermöglichen, ist es jedoch angezeigt, bei der tabellarischen Darstellung den Gesamtbestand der verzeichneten Massen in verschiedene Altersgruppen einzuteilen. Vielleicht ist hier der Ort, eine Bemerkung anzufügen über das in der heutigen Kriminalstatistik übliche Verfahren bei der Aufstellung dieser Altersgruppen. Man geht nämlich dabei so vor, dass Gruppen von drei bzw. fünf Jahren gewählt werden bis zum 30. Lebensjahr. Die weitere Einteilung von hier ab enthält dann Abschnitte von je zehn Jahren (30 bis 40 Jahren, 40 bis 50 Jahren usf.). Wie nun aber überhaupt Sammelposten und Zusammenzüge vom Standpunkte des Statistikers aus abzuweisen sind wegen ihrer geringwertigen wissenschaftlichen Bedeutung und vollständigen Unbrauchbarkeit zur Erlangung eines richtigen Urteiles bei der Ergründung des Verhältnisses und der Beteiligung sozialer Massen am Gesellschaftsleben, so ist auch bei der Gruppeneinteilung des Altersaufbaues der kriminellen Bevölkerung mit Bedauern die Wahrnehmung zu machen, dass vom 30. Lebensjahr ab an Stelle der Gruppen mit je fünf Jahren solche von Jahrzehnten gewählt sind. Im Interesse einer gleichartigen und feineren Behandlung des Stoffes und der zweckdienlichen Vergleichbarkeit verschiedener Gruppen miteinander muss aber die berechtigte Forderung aufgestellt werden, die Gruppeneinteilung zu je fünf Jahren für alle Lebensalter gleichheitlich durchzuführen. Bietet ja der Altersaufbau einer Bevölkerung an sich schon des Interessanten genug; um wie viel mehr muss dies der Fall sein bei einer aus der Gesamtbevölkerung herausgegriffenen und wegen ihres antisozialen und gesetzwidrigen Verhaltens besonders beachtenswerten Masse! Belgien gibt sogar für Bettler und Vagabunden neben den Altersangaben noch besondere Nachweisungen über die Gesundheitsverhältnisse.[1])

Gleich wichtig wie die vorausgehenden Punkte für die Statistik des Bettels und der Landstreicherei ist die bis in das Einzelne gehende Verzeichnung der verhängten Strafen. In der Hauptsache wird es sich in unserem Falle um Haftstrafen handeln. Ein summarischer Vortrag der ausgesprochenen Strafen genügt nicht. Vielmehr verlangt die moralstatistische Bedeutung der

[1]) O. Köbner: »Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik.« Berlin 1893, Seite 58, Anm. 2.

Strafzumessung als Sühnemass gegenüber dem Verfehlungsquantum, wie auch die kriminalpolitische, indem das allzu häufige Auftreten kurzfristiger Freiheitsstrafen zu Bedenken Anlass zu geben geeignet ist, da niemand durch eine solche Freiheitsstrafe gebessert wird, wohl aber, besonders bei jugendlichem Alter, durch den Umgang mit älteren, an das Verbrechen gewohnte Individuen Kenntnisse mitnehmen kann für eine künftige Verbrecherlaufbahn[2]), eine ausführliche Verzeichnung der Summen der ausgesprochenen Strafen mit gruppenweiser Auseinanderhaltung nach der Strafgrösse und zwar sowohl der Freiheitsentziehungen als auch der Geldstrafen, soweit solche wegen Übertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. verhängt werden. Neben der Feststellung der Geld- und Haftstrafen verdient noch eine besondere Erwähnung die Frage der Überweisung an die Landespolizeibehörde, sowie deren Vortrag in den Ausarbeitungstabellen. Ein erhöhteres Interesse gewinnt diese Angabe vom Gesichtspunkte der korrektionellen Nachhaft aus. Gleichzeitig damit gewinnt aber auch die Angabe des Alters an Bedeutung, ebenso wie die dem Alter entsprechende Arbeitsfähigkeit in ihrem Verhältnis zur Überweisung. Sicherlich ist die durch körperliche Beschaffenheit, sowie durch Krankheit oder hohes Alter verringerte Arbeitsfähigkeit eines der vielen Momente, das den sozialen und ökonomischen Stand vieler Individuen bedingt und daher an sich schon der ganz besonderen Beachtung würdig ist.

Diese in der vorausgehenden Darlegung aufgeführten Punkte also stellen das Minimum dessen dar, was vom moralstatistischen Standpunkt aus für eine eingehendere Detailforschung in der Statistik des Bettels und der Landstreicherei als unbedingt erforderliche Grundlage betrachtet werden muss. Was dagegen die in der folgenden Ausführung enthaltenen Punkte anlangt, möchten wir mit Rücksicht auf mancherlei Schwierigkeiten, denen die Feststellung eines Teiles derselben bei Bettlern, namentlich aber bei Landstreichern unterliegt, diese zunächst als desideria des Statistikers aussprechen.

Es handelt sich da in erster Linie um die Rückfälligkeit bei Bettlern und Landstreichern. Es ist unzweifelhaft, dass diese Kategorie die meisten Gewohnheitssünder in sich birgt, was umsomehr die Aufzeichnung des Rück-

[2]) Karl Bonhoeffer: »Ein Beitrag zur Kenntnis des grosstädtischen Bettel- und Vagabundentums«, Berlin 1900. Zur Begründung der obenstehenden Behauptung sei eine von Bonhoeffer gemachte und in der eben zitierten Schrift niedergelegte Erfahrung angeführt. Zu einer leichteren Beurteilung des kriminellen Charakters der unter seiner Beobachtung stehenden Individuen zerlegt der Verfasser diese in 2 Gruppen: Gruppe 1 umfasst diejenigen Individuen, bei welchen der Beginn der Kriminalität vor das 25. Lebensjahr fällt; bei Gruppe 2 liegt der Beginn der Kriminalität hinter dem 25. Lebensjahr. Bei der 1. Gruppe trifft er die Unterabteilungen: a) Individuen, die auch dem Lebensalter nach unterhalb des 25. Lebensjahres stehen; b) jenseits des 25. Lebensjahres stehende frühzeitig kriminell gewordene Individuen. Wir erwähnen diese summarische Altersgruppierung zum Verständnis dessen, was der Verfasser Seite 21 von diesen beiden Untergruppen erwähnt: »Während unter a) die Zahl derer, die lediglich wegen Bettelns und Obdachlosigkeit bestraft sind, mehr als den dritten Teil der Gesamtheit ausmacht, beträgt sie bei b) nur mehr den sechsten Teil der Gesamtheit, mit anderen Worten, die Zeit macht aus den zunächst passiven Parasiten aktive Verbrecher.«

falles berechtigt erscheinen lassen muss. Die Wichtigkeit der korrekten Rückfallstatistik einer Gruppe von Menschen, wie Bettler und Landstreicher sie repräsentieren, als Hilfsmittel zu deren erfolgreichen Beeinflussung und zweckmässigen Bekämpfung kann nicht geleugnet werden. Ein Individuum, das schon vor dem Eintritt in die soziale Selbständigkeit mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät, wird sicherlich bei einem entsprechend langen Leben eine mit Verbrechen gesättigtere Laufbahn durchmachen, als ein Mensch, der erst in den mittleren Jahren oder gar erst im Greisenalter kriminell tätig zu werden beginnt. Für den Beginn der Kriminalität gerade der Jugendlichen ist, ausser der sozialen Stellung der Eltern und vielen anderen Momenten mit ihrer nachhaltigen Wirkung auf das so leicht empfängliche jugendliche Gemüt, auch die in dem Elternhaus, eventuell bei Waisen in einem Armen- oder Waisenhaus, oder, nach Abschluss der Schuljahre, die in der Lehrzeit genossene Bildung und Erziehung von bestimmendem Einfluss. »Ein Einfluss der Erziehung auf die Kriminalität«, sagt Bonhöffer,[1]) »spricht sich, wie schon oben erwähnt, darin aus, dass der Beginn der Straffälligkeit bei den Individuen, die eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht hatten, später fällt.«

Damit gelangen wir zu einer Reihe weiterer Punkte. Neben der Frage nach dem Beginn der Kriminalität überhaupt (nach der erstmaligen Bestrafung) und den Ursachen der vorausgegangenen Bestrafungen sollte ein besonderes Augenmerk auch darauf gerichtet werden, ob der Schulunterricht vollendet wurde nach Absolvierung der vorgeschriebenen Schulklassen oder nach Besuch mehrerer Klassen, ohne die nächst höheren erreicht zu haben; ferner, ob der Verfehler nach Beendigung seiner Schuljahre auf Broterwerb ausgehen musste, oder vielleicht eine Lehrzeit durchmachte, diese vollendete oder bald wieder verliess. Es lässt sich nicht verkennen, dass die Erhebung solcher Momente bei Individuen, die schon vorher oder in den ersten Jahren ihrer Selbständigkeit dem Urteilspruch des Richters verfallen sind, einer eingehenden Beachtung zu würdigen ist, insoferne Ursachen, wie die vorauserwähnten ihren Einfluss nicht nur auf die erstmalige Begehung der kriminellen Handlung, sondern auch auf den in der Folgezeit bei Bettel und Landstreicherei so häufig immer wieder eintretenden Rückfall geltend machen.

Wenn wir die eben angeführten Punkte zunächst nur als desideria des Statistikers bezeichneten, waren wir auch zugleich der Überzeugung, dass deren Verwendungsmöglichkeit bei der moralstatistischen Durchleuchtung der wegen ihres antisozialen Verhaltens besonders beachtenswerten Bettlermassen für den Wert einer Bettlerstatistik von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein müsse. Denn, soll das Vorgehen gegen Bettel und Landstreicherei von Erfolg gekrönt sein, dann muss die Beseitigung des Übels mit der Wurzel beginnen. Das ist aber nur dann möglich, wenn einer statistischen Klarlegung

[1]) Karl Bonhöffer: Ein Beitrag zur Kenntnis des grosstädtischen Bettel- und Vagabundentumes, Berlin 1900, Seite 20.

des Übels ein in jeder Hinsicht entsprechendes Urmaterial zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Sinne lässt sich von Bettel und Landstreicherei im speziellen dasselbe sagen, was Köbner über das »Gewohnheitsverbrechertum« im allgemeinen vermerkt, wobei er auf die genannten Reate ausdrücklich hinweist: »Die empirische Erfassung des Gewohnheitsverbrechertums, dieses wichtigsten, aber auch schwierigsten aller Begriffe der modernen Strafrechtswissenschaft, ist nicht auf die Erforschung des »Rückfalles« und überhaupt nicht auf die Untersuchung der eigentlich kriminellen Momente zu beschränken. Sie ist vielmehr auf die Erforschung der gesamten sozialen Zusammenhänge dieser Bevölkerungsschicht zu erstrecken; gerade die Erscheinungen, welche man als »halbkriminelle« bezeichnen könnte, Bettelei, Vagabondage, Arbeitsscheu, Prostitution, Trunksucht u. a. m. sind scharf ins Auge zu fassen.«[2]) In der Tat, hinsichtlich der Jugendlichen kann nicht eindringlich genug auf die hohe Bedeutung der Erforschung aller Momente hingewiesen werden, die sie auf die Pfade des Bettlers und Landstreichers und von diesen allmählich auf den Weg des Verbrechens führen. Die im Kinde schlummernden Keime des Verbrechens wachsen mit ihm heran und reifen, durch stetiges Herumlungern und vornehmlich durch die mit allen möglichen Mitteln bewerkstelligte Anleitung des Kindes zum Betteln gefördert, zur unheimlichen Frucht. Was das Kind durch solche Anleitungen in der Jugend gelernt hat, weiss es im späteren Leben auf der so frühzeitig betretenen Bahn umso besser zu verwerten. Es gilt daher in erster Linie die Quellen zu verstopfen, aus denen all das Unheil fliesst. Hat man auf Grund einer sorgfältig bearbeiteten auf zweckentsprechenden Erhebungsangaben basierenden Statistik einmal erkannt, welcher Art die jugendlichen Verfehler sind, und welchen Ursachen in erster Linie der frühzeitige Beginn ihrer kriminellen Laufbahn zuzuschreiben ist, dann werden nicht nur diese selbst durch geeignete Massregeln für die Zukunft vor einem wiederholten Rückfall in die Reate des Bettels und der Landstreicherei und damit vor einem gänzlichen sozialen Verfall, der auf die Dauer unausbleiblich wäre, bewahrt werden können; mit der Zeit wird sich infolge solcher Vorbeugungsmassregeln auch eine Herabminderung der Verurteilungsquote jener Jugendlichen ergeben, die zum ersten Male vor die Schranken des Gerichts geführt werden.

Eine zur Festlegung der genannten Punkte fixierte Zählkarte nun würde sich etwa folgendermassen gestalten:

[2]) O. Köbner: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik; Berlin 1893, Seite 59 ff.

(Vorderseite der Zählkarte.)

Aktenzeichen . . . . . Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahr . . . .

Zählkarte für Bettler und Landstreicher.

(Männlich.)

Beim Landgericht, Amtsgericht (nichtzutreffendes durchstreichen) zu . . . . . .

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu . . . . . .

im . . . . . Quartal des Kalenderjahres 19 . . .

---

1. Vor- und Familienname . . . . . .

2. Geburtstag und Jahr: geboren den . . . . . 18 . . .

3. Kreis oder entspr. Verwaltungsbezirk (ob Stadt- oder Landbezirk) [für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimatstaat Verwaltungsbezirk]:

   in welchem der Delinquent geboren ist . . . . . .

   zur Zeit der Tat wohnte . . . . . .

   in welchem die Tat geschah . . . . . .

4. Religionsbekenntnis . . . . . .

5. Familienstand: a) ledig; b) verheiratet; c) verwitwet; d) geschieden; e) gerichtlich getrennt

   (Zutreffendes unterstreichen.)

6. Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig, sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis im Berufe: (Die Art des Hauptberufes, der Haupterwerbstätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist anzugeben; sofern durch die Angabe das Arbeits- oder Dienstverhältnis im Berufe nicht schon bezeichnet ist, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich: Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis usw.) . . . . . .

   Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern . . . . . .

(Rückseite der Zählkarte.)

7. Strafbare Handlung(en). Art der strafbaren Handlung zu bezeichnen nach der Urteilsformel bzw. dem Strafbefehl mit Hinweis auf den entspr. § 361 Ziff. 3 und 4 des Str.-G.-B. (bei gemeinschaftlich begangenen Handlungen auch auf die angewendeten Paragraphen des Str.-G.-B.) . . . . . .

. . . . . .

8. Rechtskräftiges Urteil bzw. Strafbefehl.

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 7 benannten strafbaren Handlungen durch »Ja« anzugeben, ob

	verurteilt	freigesprochen
§ 361 Ziffer 3		
Ziff. 4		

B. Erkannte Strafe:

Wochen, Tage

a) Freiheitsstrafe (Haft) . . . . . .

b) Verweis . . . . . .

c) Geldstrafen . . . . . ℳ

d) ob auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt . . . . . .

9. Für Verurteilte: Vorgängige Verurteilungen . . . . . wegen Verbrechen . . . . . ., Vergehen . . . . . ., Übertretungen . . . . . .

In welches Jahr fällt die letzte derselben und zwar wegen:

Verbrechen . . . . . ., Vergehen . . . . . ., Übertretungen . . . . . .

Dauer der letzten Strafverbüssung . . . . . .

Wegen Übertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. und zwar der

Ziffer 3 . . . . mal vorbestraft

Ziffer 4 . . . . mal vorbestraft.

Datum: Name des ausfüllenden Beamten:

Die Zählkarten für weibliche Delinquenten sind ausser der Farbe und den selbstverständlichen Abänderungen nur dadurch von denjenigen für männliche Bettler verschieden, dass bei Ziffer 6 neben der Rubrik: »für Minderjährige etc.« noch eine

„Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes . . . . . .“

hinzugefügt wird.

Königreich Baÿern

ÜBERTRETUNG DES § 361 DES R.STR.G.B.

DIE VERURTEILTEN GEZÄHLT AM ORT DER TAT IM DURCHSCHNITT DER 7 JAHRE 1893 - 1899

Unmittelbare Städte im rechtsrheinischen Baÿern

AMBERG	□	LANDSBERG	▩
ANSBACH	▩	LANDSHUT	▩
ASCHAFFENBURG	▥	LINDAU	■
AUGSBURG	▤	MEMMINGEN	▨
BAMBERG	▤	MÜNCHEN	▨
BAYREUTH	▤	NEUBURG	▨
DEGGENDORF	▥	NEU-ULM	■
DINKELSBÜHL	▥	NÜRNBERG	▤
EICHSTÄTT	▤	PASSAU	▩
ERLANGEN	▩	REGENSBURG	■
FREISING	▩	ROSENHEIM	▨
FÜRTH	▨	ROTHENBURG	□
HOF	▤	SCHWABACH	▤
INGOLSTADT	▩	SCHWEINFURT	□
KAUFBEUREN	□	STRAUBING	▩
KEMPTEN	▤	TRAUNSTEIN	▨
KITZINGEN	□	WÜRZBURG	▤
KULMBACH	▤		

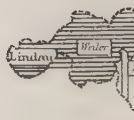

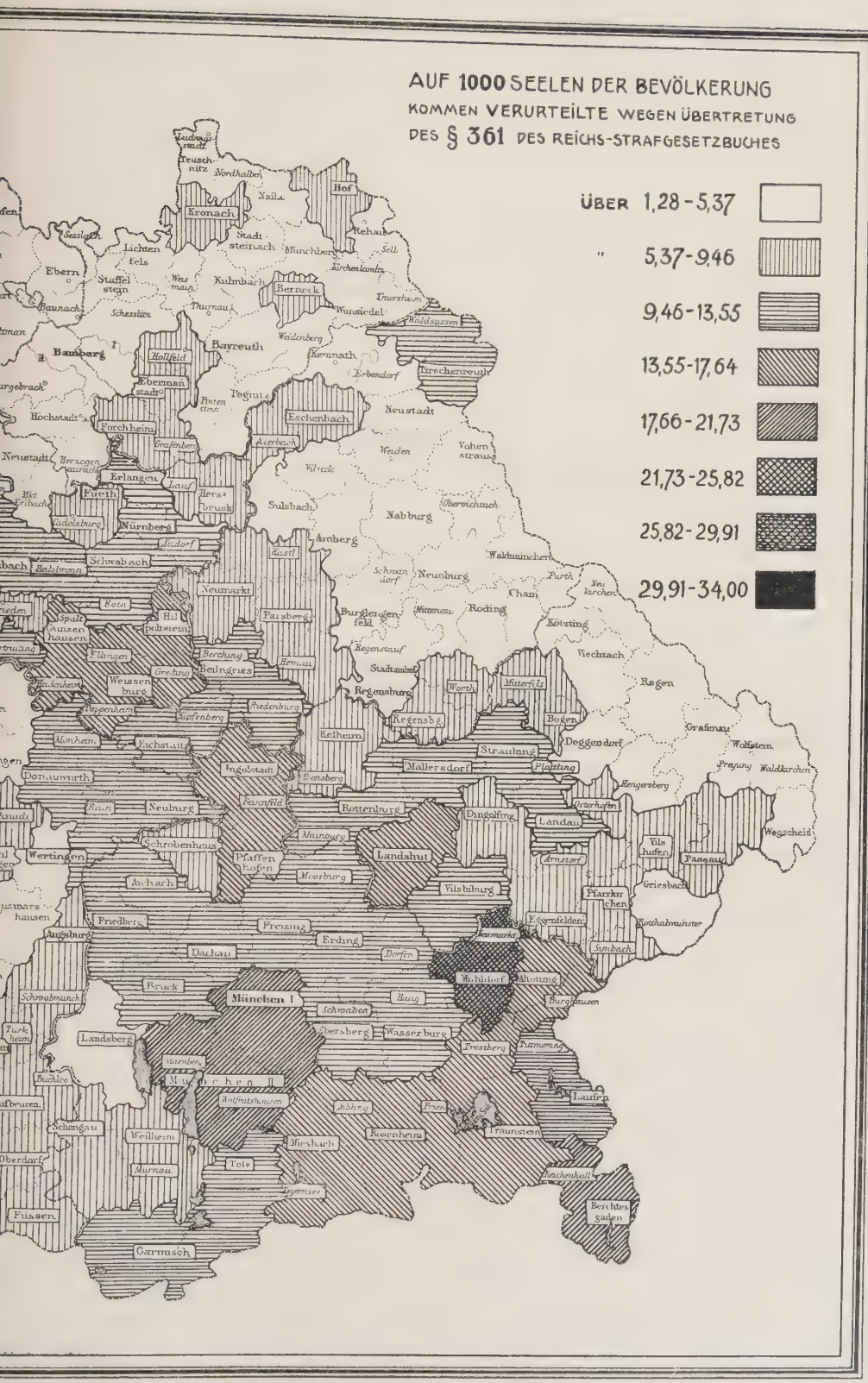
AUF 1000 SEELEN DER BEVÖLKERUNG
KOMMEN VERURTEILTE WEGEN ÜBERTRETUNG
DES § 361 DES REICHS-STRAFGESETZBUCHES
ÜBER 1,28 - 5,37
" 5,37 - 9,46
9,46 - 13,55
13,55 - 17,64
17,66 - 21,73
21,73 - 25,82
25,82 - 29,91
29,91 - 34,00
Hof
Kronach
Rehau
Lichtenfels
Ebern
Staffelstein
Kulmbach
Berneck
Bayreuth
Bamberg
Hollfeld
Ebermannstadt
Forchheim
Eschenbach
Neustadt
Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach
Neumarkt
Pegnitz
Sulzbach
Amberg
Nabburg
Neunburg
Cham
Roding
Waldmünchen
Burglengenfeld
Parsberg
Regensburg
Stadtamhof
Kelheim
Mallersdorf
Straubing
Bogen
Deggendorf
Kötzting
Rechtach
Regen
Grafenau
Wolfstein
Freyung
Waldkirchen
Eggenfelden
Landau
Dingolfing
Landshut
Rottenburg
Ingolstadt
Neuburg
Donauwörth
Wertingen
Aichach
Friedberg
Augsburg
Pfaffenhofen
Schrobenhausen
Freising
Erding
Dachau
München I
München II
Bruck
Landsberg
Schongau
Weilheim
Murnau
Tölz
Miesbach
Rosenheim
Wasserburg
Schwaben
Haag
Trostberg
Traunstein
Laufen
Berchtesgaden
Garmisch
Füssen
Mühldorf
Altötting
Burghausen
Simbach
Griesbach
Pfarrkirchen
Vilshofen
Wegscheid
Vilsbiburg
Moosburg
Mainburg
Mitterfels
Viechtach
Osterhofen
Plattling
Straubing
Kelheim
Regensburg
Neumarkt
Schwabach
Erlangen
Forchheim
Bamberg
Hollfeld
Ebermannstadt
Pegnitz
Eschenbach
Neustadt
Vohenstrauss
Weiden
Tirschenreuth
Waldsassen
Wunsiedel
Kirchenlamitz
Selb
Münchberg
Naila
Nordhalben
Teuschnitz
Ludwigsstadt
Sesslach
Stadtsteinach
Lichtenfels
Ebern
Staffelstein
Kulmbach
Berneck
Thurnau
Schesslitz
Baunach
Hollfeld
Bayreuth
Kirchenlamitz
Thiersheim
Wunsiedel
Waldsassen
Erbendorf
Kemnath
Waidenberg
Tirschenreuth
Eschenbach
Neustadt
Vohenstrauss
Weiden
Vilseck
Sulzbach
Nabburg
Oberviechtach
Amberg
Waldmünchen
Schwandorf
Neunburg
Furth
Cham
Roding
Nittenau
Burglengenfeld
Parsberg
Neumarkt
Schwabach
Roth
Hilpoltstein
Spalt
Abenberg
Lauf
Hersbruck
Gadolzburg
Nürnberg
Erlangen
Fürth
Herzogenaurach
Neustadt
Höchstadt
Forchheim
Gräfenberg
Auerbach
Pegnitz
Eschenbach
Tegnitz
Ebermannstadt
Hollfeld
Bayreuth
Bamberg
Ebern
Staffelstein
Lichtenfels
Sesslach
Stadtsteinach
Kronach
Nordhalben
Naila
Hof
Rehau
Selb
Münchberg
Kirchenlamitz
Thiersheim
Wunsiedel
Waldsassen
Erbendorf
Kemnath
Waidenberg
Tirschenreuth
Eschenbach
Neustadt
Vohenstrauss
Weiden
Vilseck
Sulzbach
Nabburg
Oberviechtach
Amberg
Waldmünchen
Schwandorf
Neunburg
Furth
Cham
Roding
Nittenau
Burglengenfeld
Parsberg
Neumarkt
Regensburg
Stadtamhof
Kelheim
Mallersdorf
Straubing
Bogen
Deggendorf
Kötzting
Rechtach
Regen
Grafenau
Wolfstein
Freyung
Waldkirchen
Eggenfelden
Landau
Dingolfing
Landshut
Rottenburg
Ingolstadt
Neuburg
Donauwörth
Wertingen
Aichach
Friedberg
Augsburg
Pfaffenhofen
Schrobenhausen
Freising
Erding
Dachau
München I
München II
Bruck
Landsberg
Schongau
Weilheim
Murnau
Tölz
Miesbach
Rosenheim
Wasserburg
Schwaben
Haag
Trostberg
Traunstein
Laufen
Berchtesgaden
Garmisch
Füssen
Mühldorf
Altötting
Burghausen
Simbach
Griesbach
Pfarrkirchen
Vilshofen
Wegscheid
Vilsbiburg
Moosburg
Mainburg
Mitterfels
Viechtach
Osterhofen
Plattling
Straubing
Kelheim
Regensburg
Neumarkt
Schwabach
Erlangen
Forchheim
Bamberg
Hollfeld
Ebermannstadt
Pegnitz
Eschenbach
Neustadt
Vohenstrauss
Weiden
Tirschenreuth
Waldsassen
Wunsiedel
Kirchenlamitz
Selb
Münchberg
Naila
Nordhalben
Teuschnitz
Ludwigsstadt
Sesslach
Stadtsteinach
Kronach
Rehau
Hof

Verlag von Ernst Reinhardt in München, Jägerstr. 17.

Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen

herausgegeben von **Prof. Dr. von Mayr.**

Heft 1. **Danzer, Dr. Karl, Die Fleischpreise Münchens** am 5. März und 16. Juli 1904. 144 S. 4°. 1906. **Preis Mk. 4.—**

Heft 2. **Wassermann, Dr. Rudolf, Beruf, Konfession und Verbrechen.** Eine Studie über die Kriminalität der Juden in Vergangenheit und Gegenwart. Mit 29 Tab. 106 S. 4°. 1907. **Preis Mk. 5.—**

Heft 3. **Woerner, Dr. Otto, Die Frage der Gleichmässigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich.** Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet. 107 S. mit vielen Tabellen 4°. 1908. **Preis Mk. 4.—**

Heft 4. **Kirchhoff, Dr. Robert, Über das Verhältnis der Geschlechter in Indien.** Bearbeitet nach amtlichem Material. Mit einer Karte von Indien. (IV und 118 S.) 1909. **Preis Mk. 5.—**

Heft 5. **Barck, Dr. Lothar, Der Karlsruher Rheinhafen.** Eine verkehrsstatistische Studie. Mit 9 Tabellen und 1 Karte. (65 S.) 1909 **Preis Mk. 4.—**

Bouniatian, Dr. Mentor, Studien zur Theorie und Geschichte der Wirtschaftskrisen. I. Teil: Wirtschaftskrisen und Überkapitalisation. Eine Untersuchung über die Erscheinungsformen und Ursachen der period. Wirtschaftskrisen. 8°. (VII und 188 S.) 1908. **Preis Mk. 4.—**
II. Teil: Geschichte der Handelskrisen in England im Zusammenhang mit der Entwicklung des engl. Wirtschaftslebens 1640—1840. 8°. (IV u. 312 S.) 1908. **Preis Mk. 7.—**

Cohnstaedt, Dr. W., Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. 1903. gr. 8°. 240 S. **Mk. 3.50**

Creuzbauer, Dr. Aug., Die Versorgung Münchens mit Nahrungsmitteln. 306 S. 1903. Brosch. **Mk. 10.—**, Leinw. geb. **Preis Mk. 12.—**

Jowanowitsch, Dr. M., Die serbische Landwirtschaft. Eine Darstellung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse. 138 S. gr. 8°. 1905. **Preis Mk. 2.50.**

Leonhard, Dr. R., Kornhäuser und Getreidehandel. Ein Beitrag zur deutschen Agrarpolitik. 201 S. gr. 8°. 1906. **Preis Mk. 4.—**

Leontjef, Dr. W., Die Lage der Baumwollarbeiter in St. Petersburg. Die Geschichte der Industrie u. die Fabrikgesetzgebung. 114 S. 1906. gr. 8°. **Mk. 2.50**

Mayr, Dr. August, Untersuchungen über die Agglomerationsverhältnisse der Bevölkerung im Königreich Bayern. Mit 7 Kartogrammen und 13 Tabellen. 4° (87 S.) 1904. **Mk. 5.—**

Ssemenow, Prof. Dr. P. und Prof. W. S. Kasperow, Russlands Landwirtschaft und Getreidehandel. Übersetzt aus dem Russischen von Maxim Blumenau. 1901. gr. 8°. 72 S. **Mk. 1.50**